

NIEDERSCHRIFT

über die 16. Sitzung des Kreisausschusses am Montag, dem 28.11.2016,
im Gebäude der SWK, Burgstraße 11, 67659 Kaiserslautern.

ANWESEND WAREN:

Vorsitzender

Herr Paul Junker

Landrat

Kreisbeigeordnete

Frau Gudrun Heß-Schmidt
Herr Peter Schmidt

1.Kreisbeigeordnete
Kreisbeigeordneter

CDU-Fraktion

Herr Dr. Peter Degenhardt
Herr Ralf Hechler
Herr Marcus Klein
Frau Anja Pfeiffer
Herr Walter Rung

Verlässt die Sitzung frühzeitig um 11:15 Uhr.
Kommt zur Sitzung um 09:10 Uhr.

SPD-Fraktion

Herr Heinz Christmann
Herr Martin Müller
Herr Daniel Schäffner
Herr Thomas Wansch

Verlässt die Sitzung frühzeitig um 11:20 Uhr.

FWG-Fraktion

Herr Uwe Unnold
Herr Otto Karl Hach

Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen

Herr Jochen Marwede

Die LINKE

Herrn Alexander Ulrich

Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:

TOP 1 bis TOP 7.1:

Als Vorsitzender Herr Landrat Paul Junker und 13 Mitglieder des Kreisausschusses.

TOP 7.2:

Als Vorsitzender Herr Landrat Paul Junker und 12 Mitglieder des Kreisausschusses.

Bei dem Kreisausschussmitglied Frau Anja Pfeiffer, liegen aufgrund der Vorstandsmitgliedschaft beim DRK Kreisverband Kaiserslautern-Land Ausschließungsgründe vor.

Zum Tagesordnungspunkt verlässt daher Frau Pfeiffer den Beratungstisch und nimmt im Zuhörerbereich Platz.

TOP 7.3 bis TOP 7.8:

Als Vorsitzender Herr Landrat Paul Junker und 12 Mitglieder des Kreisausschusses.
Herr Dr. Peter Degenhardt verlässt die Sitzung frühzeitig um 11:15 Uhr.

TOP 7.9 bis TOP 7.11:

Als Vorsitzender Herr Landrat Paul Junker und 11 Mitglieder des Kreisausschusses.
Herr Daniel Schäffner verlässt die Sitzung frühzeitig um 11:20 Uhr.

Sodann wird beraten und beschlossen:

Zu der Sitzung wurden die Kreisausschussmitglieder am 21.11.2016 schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Ort, Tag und Beginn der Sitzung, sowie die Tagesordnung wurden am 25.11.2016 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz, Ausgabe Kaiserslautern“ und im Internet unter der Adresse www.kaiserslautern-kreis.de öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorsitzende Herr Landrat Paul Junker begrüßt zunächst die Anwesenden zur heutigen Sitzung; darunter eine Vertreterin der Presse, Frau Schöfer, der Rheinpfalz Kaiserslautern.

Weiterhin unterrichtet er das Gremium über den Trauerfall des Kreistagsmitgliedes Herrn Günter Dietrich, welcher in der Nacht verstorben sei. Im Gedenken erheben sich alle Anwesenden.

Anschließend gibt der Vorsitzende, Herr Landrat Junker verschiedene Hinweise zur heutigen Sitzung:

Die Tagesordnungspunkte 7.6 „Schulen Landkreis Kaiserslautern – Sanierung Brandschutz“ mit der Nummer 0793/2016 sowie der Punkt 7.8 „Richtlinie zur Übernahme von Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II/§ 35 SGB XII mit Wirkung vom 01.01.2017“ mit der Vorlagennummer 0821/2016 werden von der heutigen Tagesordnung abgesetzt. Zu beiden Punkten besteht im Hinblick auf rechtliche Grundfragen noch Klärungsbedarf.

Zudem verweist Herr Junker auf die ausgelegte Tischvorlage zum Punkt „Sickingen-Gymnasium Landstuhl: Sanierung Sporthalle – Auftragsvergaben Technische Gebäudeausrüstung“ mit der Vorlagennummer 0826/2016.

Aus organisatorischen Gründen wird der TOP 7.4 „Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Landkreisordnung und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen; hier: Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises“ vorgezogen und der heutigen Tagesordnung vorangestellt; die Angelegenheit bleibt jedoch weiterhin auf der Tagesordnung des Kreistages zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung bestehen.

Nachdem sich keine Wortmeldungen zu den vorgetragenen Änderungen ergeben, eröffnet Herr Landrat Junker die Sitzung, stellt die ordnungsgemäß ergangene Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreisausschusses fest.

Auf Frage des Vorsitzenden erhebt sich kein Einwand gegen die Tagesordnung.

Zur Schriftführerin wird Frau Carmen Zäuner bestellt.

Nachdem keine weiteren Änderungswünsche vorgetragen werden, stellt der Vorsitzende die Tagesordnung wie folgt fest:

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1 | Vollzug der Richtlinie für die Ehrung und Auszeichnung von Persönlichkeiten;
Großer Wappenschild für Herrn Gerwald Wenz | 0820/2016 |
| 2 | Beschaffung eines Katastrophenwarnsystems | 0815/2016 |
| 3 | Sickingen-Gymnasium Landstuhl: Sanierung Sporthalle – Auftragsvergaben Technische Gebäudeausrüstung | 0826/2016 |
| 4 | Zustimmung Überplanmäßige Ausgaben
gem. § 57 LKO i.V.m. § 100 GemO | 0827/2016 |
| 5 | Annahme von Spenden-/Sponsoringgeldern
gem. § 58 Abs. 3 Landkreisordnung (LKO) | 0811/2016 |
| 6 | Vorberatung Stellenplan 2017: Änderungen | 0822/2016 |
| 7 | Vorbereitung der nächsten Sitzung des Kreistages
am 05. Dezember 2016 | |
| 7.1 | Bildung eines Polizeibeirates im Landkreis Kaiserslautern | 0830/2016 |
| 7.2 | Rückforderung einer Zuwendung zur "Generalsanierung" der DRK-Rettungswache Otterbach | 0829/2016 |
| 7.3 | Nachwahlen von Ausschussmitgliedern | 0818/2016 |
| 7.4 | Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Landkreisordnung und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen
hier: Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises

a) Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2015
b) Feststellung des Jahresabschlusses 2015
c) Verwendung des Jahresgewinns und Übertragung des Einnahmeüberschusses an den Einrichtungsträger | 0804/2016 |
| 7.5 | Neuregelung der Umsatzbesteuerung;
Besteuerung der öffentlichen Hand | 0810/2016 |
| 7.6 | Mittelfristiges Investitionsprogramm "Fahrzeuge 2016 - 2020" des Landkreises Kaiserslautern für die Bereiche des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes | 0816/2016 |

- | | | |
|------------|---|------------------|
| 7.7 | Kommunales Investitionsprogramm 3.0 (KI 3.0):
Anpassung der Maßnahmenliste | 0831/2016 |
| 7.8 | Beantwortung einer Anfrage | 0819/2016 |
| 7.9 | Einwohnerfragestunde | |

Öffentlicher Teil

**TOP 1 Vollzug der Richtlinie für die Ehrung und Auszeichnung von Persönlichkeiten; Großer Wappenschild für Herrn Gerwald Wenz
Vorlage: 0820/2016**

Der Kreisausschuss stellt das Benehmen für die Aushändigung des großen Wappenschildes des Landkreises Kaiserslautern an Herrn Gerwald Wenz her.



17.11.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	28.11.2016	öffentlich

Vollzug der Richtlinie für die Ehrung und Auszeichnung von Persönlichkeiten; Großer Wappenschild für Herrn Gerwald Wenz

Sachverhalt:

Im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes stehen dem Landkreis Kaiserslautern über 400 Helferinnen und Helfer in den verschiedensten Kreiseinheiten zur Verfügung. Diese Personen leisten eine sehr wertvolle Arbeit für den Landkreis und sind jederzeit einsatzbereit. Seit dem letzten Jahr ehrt der Landkreis Kaiserslautern die im Katastrophenschutz langjährig mitwirkenden Persönlichkeiten – analog zu den Ehrungen im Feuerwehrbereich.

Die Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz werden geehrt für:

10 Jahre Mitwirkung → Urkunde

15 Jahre Mitwirkung → Urkunde

20 Jahre Mitwirkung → Urkunde und Anstecknadel

25 Jahre Mitwirkung → Urkunde, Anstecknadel und kleiner Wappenschild

30 Jahre Mitwirkung → Urkunde, Anstecknadel und mittlerer Wappenschild

über 40 Jahre Mitwirkung → Urkunde, Anstecknadel und großer Wappenschild

Die Wappenschilder werden gemäß der Richtlinie für die Ehrung und Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um den Landkreis Kaiserslautern verdient gemacht haben, ausgegeben.

Die Auszeichnung „großer Wappenschild“ erfolgt gemäß I Nr. 3 der Richtlinie im Benehmen mit dem Kreisausschuss.

Beim jährlichen Jahresabschlussabend des Katastrophenschutzes (11.02.2017) soll mit dem großen Wappenschild Herr Gerwald Wenz geehrt werden.

Nachfolgend die Begründung für das Ehrenzeichen:

Gerwald Wenz ist verheiratet, Vater von zwei Töchtern und hat drei Enkelkinder.

Herr Wenz trat am 15.10.1967 in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Otterberg ein und durchlief einige Ausbildungen bis zu seiner Ernennung am 29.12.1981 zum Wehrleiter der Verbandsgemeinde Otterberg. Dieses Amt bekleidete er über 30 Jahre bis zum 31.12.2011.

Bereits seit dem Jahre 1969 wirkt er in den verschiedensten Ämtern im Katastrophenschutz (der sich zu dieser Zeit im Aufbau befand) mit. Noch während seines Amtes als Wehrleiter wurde er im Jahre 2002 zum stellvertretenden Kreisfeuerwehrintspekteur des Landkreises Kaiserslautern ernannt. Altersbedingt musste er zum 11.04.2014 aus diesem Amt ausscheiden.

Seine hauptberufliche Tätigkeit hat er ebenfalls komplett der Hilfe am Nächsten verschrieben. So war er bis zu seinem Ruhestand bei der Berufsfeuerwehr Kaiserslautern als Hauptbrandmeister tätig. Zuletzt fungierte er als Gruppenleiter in der Integrierten Leitstelle Kaiserslautern. Dabei war er maßgeblich beim Aufbau der ILS beteiligt und hat zu deren Erfolg beigetragen.

In seiner Freizeit galt auch jeder Gedanke der Feuerwehr und dem Katastrophenschutz. Gerwald Wenz hat mehrere technische Konzeptionen für Feuerwehrfahrzeuge entwickelt, die auch später in die Normung eingeflossen sind. Zu erwähnen sind hier das Waldbrandlöschfahrzeug TLF 16/45 und der Rüstwagen Rheinland-Pfalz.

Nicht nur im planerischen Bereich war Herr Wenz stark aktiv, auch für seine Feuerwehrkameradinnen und Feuerwehrkameraden hatte er immer ein offenes Ohr und war bei der Mannschaft äußerst beliebt. Dies spiegelte sich auch in seinen unzähligen Ehrungen und Auszeichnungen wieder. So erhielt er im Jahre 1987 den Zinnteller für 20 Jahre Feuerwehrdienst, im Jahre 1992 das Wachssiegel der Verbandsgemeinde Otterberg und das silberne Feuerwehr-Ehrenzeichen des Landes Rheinland-Pfalz für 25 Jahre. Im Jahre 2001 wurde er mit dem Wappenbild der Verbandsgemeinde Otterberg für 30 Jahre Dienst geehrt. Außerdem erhielt er das silberne Feuerwehr-Ehrenzeichen am Bande des Landes Rheinland-Pfalz. Die Ehrengabe der Verbandsgemeinde Otterberg sowie das goldene Feuerwehr-Ehrenzeichen für 35 Jahre des Landes Rheinland-Pfalz wurde ihm 2002 verliehen. Die zweite Stufe der Ehrenmedaille der Verbandsgemeinde Otterberg für besondere Verdienste bekam Herr Wenz 2007. Dabei erhielt er auch die Landesmedaille für sein Wirken in der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit. Zuletzt erhielt er am 31.10.2012 das goldene Feuerwehr-Ehrenzeichen für 45 Jahre des Landes Rheinland-Pfalz.

Auch im Landkreis Kaiserslautern wurde Herr Wenz als engagierter Kamerad zu schätzen gelernt. Er bemühte sich stetig bei der Fortschreibung der Alarm- und Einsatzpläne des Landkreises. Außerdem konnte man sich auf seine Mitwirkung in der Katastrophenschutz-einsatzleitung verlassen. Durch seine ruhige und sachliche Art trug er zum Gelingen der Einsätze und Übungen bei.

Auch im Einsatz beim Großbrand einer Reifenfirma 2008, konnte mit großem Erfolg auf das Wissen von Herrn Wenz zurückgegriffen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stellt das Benehmen für die Aushändigung des großen Wappenschildes des Landkreises Kaiserslautern an Herrn Gerwald Wenz her.

In-Vertretung:

Gudrun Heß-Schmidt
1. Kreisbeigeordnete

TOP 2 Beschaffung eines Katastrophenwarnsystems
Vorlage: 0815/2016

Das Wort wird Frau 1. Kreisbeigeordneten Gudrun Heß-Schmidt erteilt. Diese erläutert das System entsprechend der Beratungsvorlage. Ein Austausch schließt sich an, wobei einige Rückfragen geklärt werden können.

Anschließend lässt der Vorsitzende die Mitglieder abstimmen:

Die Verwaltung schlägt nach Prüfung der beiden Systeme vor, sich für die Kombination aus MoWaS-System und NINA-App mit allen weiteren Optionen (Radio, TV etc.) zu entscheiden und an der Testphase der webbasierten MoWaS-Sendestation teilzunehmen.

Die (zusätzliche) Warnung der Bevölkerung im Landkreis Kaiserslautern soll zukünftig über das MoWaS – System des Bundes erfolgen.

Die Verwaltung übernimmt nach positivem Beschluss die entsprechende Information der Bevölkerung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 11 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 3 –

14.11.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	28.11.2016	öffentlich

Beschaffung eines Katastrophenwarnsystems

Sachverhalt:

Seit dem Wegfall des Sirenen-Warnsystems der Kommunen existiert kein flächendeckendes Warnsystem mehr in Deutschland. Vor dem Hintergrund latenter Bedrohungslagen jeglicher Ausprägung, der potentiellen Gefahr durch zunehmende Extremwetterereignisse und technischer Versorgungsausfälle soll die Bevölkerung im Gefahrenfall zu den bestehenden Warnsystemen mit einem zusätzlichen Katastrophenwarnsystem erreicht werden.

Zwei Systeme stehen zur Auswahl:

Das modulare Warnsystem des Bundes (MoWaS) mit der dazugehörigen Warn-App NINA (Notfall-Informations- und Nachrichten-App), sowie der kommunale Katastrophen- und Warndienst (KATWARN), mit der KATWARN-App stehen sich gegenüber.

Beide Systeme sind konzeptionell vergleichbar und in Rheinland-Pfalz einsetzbar, hier verweisen wir auf das Schreiben vom Landkreistag (03.11.2016, in Anlage beigelegt). Sie sind Warndienste die bei Unglücksfällen wie Großbränden, Bombenfunden oder markantem Wetter ihre Warninformationen direkt, ortsbezogen und kostenlos für die Nutzer auf die Mobiltelefone der betroffenen Bürgerinnen und Bürger senden. Bei beiden Systemen brauchen die Nutzer nur die jeweilige APP auf das Mobiltelefon zu laden. Beides sind aber auch nur Systeme, die als zusätzlicher Lieferant wichtiger Informationen in Schadenslagen zu Lautsprecher, Sirenen und Rundfunk zu sehen sind.

MoWaS:

Jeder Kommune in Deutschland ist es bereits möglich, über die bundesfinanzierten MoWaS-Stationen (in Rheinland-Pfalz in Trier und Ludwigshafen stationiert) Warnmeldungen unter anderem über die NINA-App zu versenden. Hierzu ist es aktuell erforderlich, durch händisches Ausfüllen eines Meldeformulars die Informationen an die Stationen zu übermitteln. Im Rahmen eines Bund-Länder-Forschungsprojektes wird eine vereinfachte webbasierte Unterstützung dieser Datenübermittlung direkt an die MoWaS-Stationen entwickelt, was dem Landkreis eine direkte Zugangsmöglichkeit verschaffen würde. Der Landkreis Kaiserslautern hat sich für dieses Forschungsprojekt als Partner (Testphase, Start 2. HJ 2017) bereits angemeldet und wurde seitens des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und dem Mdl Rheinland – Pfalz akzeptiert. Durch die hochsichere satellitengestützte Kommunikationsinfrastruktur von MoWaS können Warnungen auch dann verbreitet werden, wenn es zu Ausfällen des Internets kommt. Das ist für viele Katastrophenszenarien von großer Bedeutung. Weiterhin

ist die gesamte MoWaS-Infrastruktur ersatzstromversorgt und damit zunächst unabhängig von der öffentlichen Stromversorgung. Es ist als Mehrkanalsystem ausgelegt (z.B. Radio, Fernsehen, Internet, Mobilfunk usw.), eine SMS-Version ist in der Planung. Ein Schema der Infrastruktur ist als Anlage beigelegt.

KATWARN:

Mit KATWARN hat Fraunhofer Fokus ein speziell gesichertes Redaktionssystem entwickelt. Das Redaktionssystem ordnet und verpackt die Nutzerdaten so wie sie beim Empfänger in der KATWARN-APP angezeigt werden sollen.

KATWARN wurde vom Fraunhofer FOKUS im Auftrag der öffentlichen Versicherer Deutschlands als Beitrag zum Gemeinwohl in Berlin entwickelt und kommt bereits seit 2010 in verschiedenen Gebieten Deutschlands zum Einsatz. Seit kurzem in unserem Umfeld auch in der Stadt Kaiserslautern und den Landkreisen Südwestpfalz und Donnersbergkreis.

Die Warninformationen erfolgen ausnahmslos auf die KATWARN-App, es werden keine weiteren Medien angesprochen. Zusätzlich kann eine SMS-Warnung an Nicht-Smartphonennutzer erfolgen. Der Werbeflyer des Systems wurde ebenfalls als Anlage beigelegt.

Kosten:

Die Nutzung beider Warnsysteme ist für die Bürgerinnen und Bürger kostenlos.

Für den Landkreis entstehen für das jeweilige Warnsystem folgende Kosten:

MoWaS aktuell:

Keine Kosten für die Auslösung von Warnungen über das o.g. Verfahren via Meldeformular an eine der beiden Sendestationen in Rheinland – Pfalz.

MoWaS webbasierte Version:

Es handelt sich aktuell noch um einen Testlauf. Die folgend aufgeführten Kosten sind Schätzungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz.

Jährliche Mietkosten in Höhe von ca. 2.000 €.

Erste Anschlüsse sind für das zweite Halbjahr 2017 geplant um in eine zweijährige Testphase einzutreten. Für diesen Zeitraum wird die Finanzierung der zur Verfügung gestellten Stationen aus dem Forschungsprojekt getragen. Der Landkreis Kaiserslautern ist für diese Testphase angemeldet und bereits akzeptiert.

KATWARN:

System, technische Infrastruktur sowie Betrieb und Weiterentwicklung tragen die öffentlichen Versicherer als Beitrag zum Gemeinwohl.

Landkreise, kreisfreie Städte, Bundesländer und Stadtstaaten kostet die Einführung jeweils eine einmalige Gebühr von 17.850,00 €. Dies umfasst die Installation, lokale Anpassungen, Schulungen der Mitarbeiter und die Marketingunterstützung bei der Systemführung.

Weitere 3.570,00 € pro Jahr kostet der technische Support. Die Wartungspauschale entfällt für das Jahr der Inbetriebnahme. Des Weiteren fallen pro SMS-Versand weitere 7,14 Cent an.

Die Anschaffung des Warnsystems KATWARN wird vom Land mit 40 % des Anschaffungspreises bezuschusst.

Der Landkreis hat vorsorglich am 18.09.2015 den Landeszuschuss beantragt und diesen am 16.11.2015 bewilligt bekommen. Die Bewilligung läuft jedoch zum 01. Dezember 2016 ab.

Durch die bewilligte Landeszuwendung über 7.140,00 € auf den Anschaffungspreis der Ka-

~~astrophenschutz-App, betragen die einmaligen Anschaffungskosten für KATWARN somit noch 10.710,00 EUR zzgl. Wartungspauschale und SMS-Gebühr, die der Landkreis Kaiserslautern zu tragen hätte.~~

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt nach Prüfung der beiden Systeme vor, sich für die Kombination aus MoWaS-System und NINA-App mit allen weiteren Optionen (Radio, TV etc.) zu entscheiden und an der Testphase der webbasierten MoWaS-Sendestation teilzunehmen.

Die (zusätzliche) Warnung der Bevölkerung im Landkreis Kaiserslautern soll zukünftig über das MoWaS – System des Bundes erfolgen.

Die Verwaltung übernimmt nach positivem Beschluss die entsprechende Information der Bevölkerung.

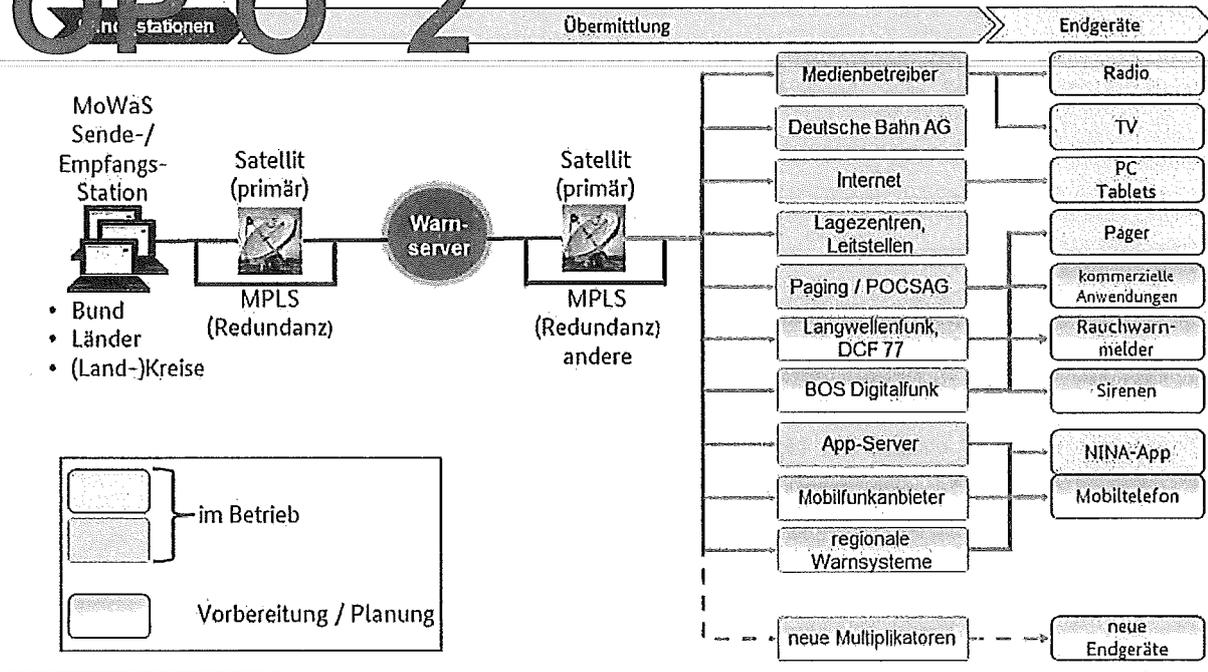
In Vertretung:

Gudrun Heß-Schmidt
1. Kreisbeigeordnete

Anlage/n:

Funktionsweise MoWaS
Sonderrundschreiben S 748 Katwarn und Nina
Werbeflyer Katwarn

TOP Ö 2





Landkreistag Rheinland-Pfalz

Mainz, den 03.11.2016

Az.: 122-000 Mü/Hu

☎ 06131/28655-211

Sonderrundschreiben S 748/2016

An die Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz

An den Bezirksverband Pfalz

→ FB 3.5 mit d.
Worte um Ritzgrade
↳ 1-KB
er. am 03.11.2016

**Aktuelle Informationen zu Katastrophenwarnsystemen (KATWARN und NINA);
Klarstellungen seitens des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe**

LKT-Sonderrundschreiben S 706/2016 vom 21.10.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe hat die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Landkreistages (DLT) darauf hingewiesen, dass zuletzt übermittelte Informationen zum modularen Warnsystem des Bundes (MoWaS) sowie der dazugehörigen Warn-App NINA („Notfall-Informations- und Nachrichten-App“) zum Teil überholt und veraltet sind. Das Rundschreiben nimmt entsprechende Klarstellungen vor. Im Einzelnen führt der DLT im Rundschreiben 570/2016 hierzu Folgendes aus:

„Das modulare Warnsystem des Bundes (MoWaS) sowie der kommunale Katastrophen- und Warndienst (KATWARN) seien konzeptionell nicht vergleichbar. MoWaS sei als Mehrkanalwarnsystem ausgelegt und bietet deutlich mehr Möglichkeiten als reine Webdienste. Die einzig für den Bürger sichtbare Vergleichbarkeit sei die jeweilige App, wobei die „Notfall-Informations- und Nachrichten-App des Bundes (NINA) innerhalb von MoWaS lediglich ein Warnmultiplikator neben anderen wie beispielsweise Fernsehen, Radio oder Sirenen ist.“

Im Einzelnen weist das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) auf folgende in den letzten Wochen und Monaten erfolgte Weiterentwicklungen bei MoWaS bzw. NINA hin:“

„1. Im Bezugsrundschreiben steht: „Den Ländern stellt der Bund je zwei MoWaS-Sende- und Empfangssysteme zur Verfügung (für ein Landeslagezentrum und einen Redundanz-Standort). Darüber hinaus finanziert der Bund, wie das Bundesinnenministerium zuletzt auch ausdrücklich schriftlich erläutert hat, kei-

nen weiteren Ausbau in den Ländern, insbesondere auch nicht bis auf die kommunale Ebene. Die von Ländern und/oder Kommunen eigenfinanzierte Nutzung von MoWaS-Elementen ist dagegen möglich. Auf diese Entscheidung nimmt der Bund keinen Einfluss.'

Anmerkungen des BBK

Der Bund stellt über einen Rahmenvertrag die Nutzung von MoWaS zu den Konditionen des Bundes allen Ländern und Kommunen zur Verfügung. Im Bereich der Warnung der Bevölkerung kann sich die öffentliche Hand nicht auf einen kommerziellen Anbieter ohne weitreichende Zugriffsrechte in einer Krisensituation einlassen. Dies wurde im Zuge eines Vergabenaachprüfungsverfahrens über mehrere Instanzen abschließend durch das Oberlandesgericht Düsseldorf am 01.08.2012 (Beschluss VII-Verg 10/12) bestätigt. Für das Modulare Warnsystem wurde dies vertraglich sichergestellt.

2. KATWARN ist ein ‚Katastrophen-Warn- und Informationssystem‘ und bietet ortsgenau Weck- und Informationsmöglichkeiten im Gefahrenfall. NINA ist eine Nachrichten-App für Gefahrenfälle und bietet Nachschlagemöglichkeiten, z. B. ‚Das gehört in die Hausapotheke‘, aktuelle Projekte des BBK, z. B. Übergabe von Katastrophenschutzfahrzeugen im Ausland und Fotogalerien.

Anmerkungen durch BBK

NINA ist eine offizielle App des Bundes, welche in erster Linie verlässlich und natürlich ortsbezogen Warnungen mit Weckeffekt verbreitet. Ergänzend bietet NINA für solche Gefahrenlagen wichtige und evtl. dann überlebenswichtige Informationen zum Verhalten in Gefahrensituationen, die dem Selbstschutz der Bevölkerung dienen (in der App ‚Notfalltipps‘ genannt).

3. KATWARN warnt ortsbezogen nur diejenigen Menschen, die sich in einem Gefahrengebiet befinden oder die einen speziellen ‚Bezug‘ zu einem Gefahrengebiet selbst definiert haben. NINA warnt immer deutschlandweit und kann nur in der Warnung selbst (Text und Anzeige) einen Ortsbezug herstellen - z. B. Bombenfund in A-Kreis wird deutschlandweit gewarnt.

Anmerkungen durch BBK

NINA warnt selbstverständlich ortsbezogen. Nutzer können sowohl eine unbegrenzte Anzahl an Orten auswählen, für die Sie Warnungen erhalten möchten als auch Warnungen basierend auf Ihrem aktuellen Standort erhalten. Durch die exakte Darstellung des Warngbietes können Warnungen für beliebige Gebiete über MoWaS und NINA herausgegeben werden.

4. KATWARN ist die einzige bekannte Warn-App, die den Aufenthaltsort auch bei ausgeschalteter Anwendung aktualisiert und damit jederzeit am aktuellen Aufenthaltsort aktiv warnt (Push-Meldung des Schutzengels). Die Ortung erfolgt über die Basisstationen der Mobilfunk Betreiber - somit können keine Bewegungsprofile erstellt werden. Damit ist ein hoher Datenschutz gewährleistet. NINA aktualisiert den Standort nur, wenn die App aktiv geöffnet wird. Die NINA-App wird über GPS und Google geortet.

Anmerkungen durch BBK

NINA warnt Nutzer auf Wunsch auch standortbezogen. Die App muss hierzu nicht geöffnet sein. Somit wird der Weckeffekt erzielt. Hierzu wird eine ‚stille‘ Pushnachricht an alle Endgeräte versandt. Das Smartphone des Nutzers bestimmt lokal, ob die Warnung für den eigenen Ort relevant ist. Hierzu werden nur die durch den Nutzer freigegebenen Informationen zum Standort verarbeitet und dies auch nur auf dem Endgerät. Zur Standortbestimmung kann der Nutzer individuell festlegen wie diese zu erfolgen hat (GPS, WLAN, Funknetz). Eine Erstellung von Bewegungsprofilen ist somit unmöglich, da keine Daten an die Server zurückübermittelt werden. Das vom Bund gewählte Verfahren (‚Intelligenz in der App‘) wurde aus Datenschutzgründen gewählt, schließt bereits technisch eine Ortung durch Dritte aus.

5. *KATWARN bietet die Auswahl verschiedener Warnlevel - von extremer Gefahr(Großbrand) über Warnung bis zur wichtigen Information (wie z. B. Schulausfall, Vermisstenmeldung, Trinkwasserverunreinigen). NINA unterscheidet keine verschiedenen Warnlevel.*

Anmerkungen durch BBK

NINA unterscheidet und nutzt sehr wohl verschiedene Warnlevel. NINA unterscheidet bei Warnungen aus dem Bevölkerungsschutz zwischen den Stufen „Gefahreninformation“ (z. B. Kampfmittelräumungen) und ‚Warnungen‘ vor akuter Gefahr für Leib und Leben (z. B. Gefahrstoffaustritt). Diese Stufen sind durch die warnenden Stellen auswählbar. Nutzer können zudem einstellen, für welche Stufen Sie Warnungen per Push erhalten möchten und welcher Ton abgespielt wird. Bei Warnungen des Deutschen Wetterdienstes können Nutzer drei unterschiedliche Warnstufen auswählen.

6. *KATWARN kann sicherheitsrelevante Informationen, die nicht orts-, sondern themenbezogen sind (z. B. Erdbeben, Reisewarnungen, Großveranstaltung, Messen, Industriebetriebe (z. B. BASF) usw., sofern abonniert, versenden. NINA bietet keine Themeninfos.*

Anmerkungen durch BBK

NINA bietet neben Warnungen mit Ortsbezug themenbezogene Notfalltipps und Informationen an, die durch das BBK anlassbezogen aktualisiert und angepasst werden können.

7. *KATWARN steht für iOS (iPhone) sowie für Android-Phone und Windows-Phone zur Verfügung. NINA ist für iOS und Android-Phone verfügbar.*

Anmerkungen durch BBK

NINA steht für iOS (iPhone) sowie für Android-Phone zur Verfügung. Eine Version für Windows Phones sowie weitere Windows Endgeräte ist derzeit in der Entwicklung.

8. *KATWARN unterstützt grundsätzlich die Voice-over-Funktion, um Nachrichten vorlesen zu lassen (Sehbehinderte). Außerdem arbeitet KATWARN mit Symbolen und Warnfarben, um die Gefahrlage visuell erfassbar zu machen (Hörbehinderte).NINA unterstützt dies nicht und ist damit nicht barrierefrei.*

Anmerkungen durch BBK

NINA wurde gezielt für sogenannte Voice-Over-Funktionen und Screenreader optimiert, um auch Sehbehinderten die Nutzung der App zu ermöglichen. Alle Warninformationen von Inhalt über Warngebiet bis zu Verhaltenshinweisen sind stets auch als Text verfügbar. Durch die Nutzung von aussagekräftigen Symbolen und einer interaktiven Karte lassen sich Gefahrenlagen für den Nutzer leicht erfassen. Die App wird fortlaufend für barrierearme Nutzungen weiterentwickelt.

9. *KATWARN steht deutschlandweit zur Verfügung. Zur Nutzung keine zusätzlichen Hardware sondern nur pro Leitstellen einen PC mit Internetzugang zusätzliche Auslösestellen (Lagezentrum, KV usw.) können ebenfalls ohne Mehrkosten als Auslösestellen angebunden werden. Die Nutzung von NINA verlangt die Implementierung einer speziellen Software und eine ggf. umfangreiche und sehr kostenaufwendige Hardware.*

Anmerkungen durch BBK

Selbstverständlich stehen NINA und MoWaS deutschlandweit zur Verfügung. Jeder Kommune in Deutschland ist es bereits möglich, über die bundesfinanzierten MoWaS-Stationen auf Landesebene Warnmeldungen über NINA zu versenden. Hierzu ist es ausschließlich erforderlich auf Landesebene die Übermittlung der hierfür erforderlichen Warninformationen zu regeln. Im Rahmen eines Bund-Länder-Forschungsprojektes wird eine vereinfachte technische Unterstützung dieser Datenübermittlung direkt an die MoWaS-Station entwickelt. Durch die hochsichere satellitengestützte Kommunikationsinfrastruktur von MoWaS können Warnungen auch dann verbreitet werden, wenn es zu Ausfällen des Internets kommt. Das ist ein wesentlicher Unterschied, der für viele Katastrophenszenarien von Bedeutung sein kann. Ein weiterer wesentlicher Punkt ist, dass die gesamte MoWaS-Infrastruktur ersatzstromversorgt ist und damit unabhängig von der öffentlichen Stromversorgung. MoWaS ist konsequent als Mehrkanalwarnsystem ausgelegt. Aus dem Sternnetz heraus können unterschiedliche voneinander unabhängige Warnkanäle (z. B. Radio, Fernsehen, Internet, Mobilfunk usw.) angesteuert werden. Diese Fähigkeit steht somit allen Nutzern zusätzlich zur Verfügung.

10. Sowohl KATWARN als auch NINA können externe Partner als Multiplikatoren anschließen.

Anmerkungen durch BBK

Der Bund nutzt zum Anschluss Verträge mit einer Sendeverpflichtung und standardisierten Qualitätsanforderungen, um die Weiterleitung der Warnungen durch den Warnmultiplikator sicher zu stellen. Die Auswahl der externen Partner unterliegt hierbei nicht kommerziellen Gesichtspunkten, sondern vielmehr den behördlichen Erwägungen.

11. KATWARN bezieht auch nicht-öffentliche Partner als Warnquellen ein (z. B. Unternehmen), unterwirft sich aber strikter Beachtung gesetzlicher Warnprozesse NINA kann dies als Bundes- App nicht ohne weiteres.

Anmerkungen durch BBK

NINA wird im Auftrag des Bundes betrieben und bietet somit allen Nutzern eine hochverfügbare und auf Jahre planbare Infrastruktur. Bei der Integration neuer Sendestellen wird über eine Rechteverwaltung sichergestellt, dass jede Sendestelle für Ihren eigenen Zuständigkeitsbereich Warnungen herausgeben kann. Entsprechend der sich zukünftig ändernden Technik und Mediennutzung durch die Bevölkerung wird die Zusammensetzung der angeschlossenen Warnmultiplikatoren angepasst und ausgebaut.

12. KATWARN befindet sich im App-Store stabil auf einem Platz unter den ersten 30, nach besonderen Anlässen regelmäßig auf Platz 1 (Bewertung ca. 4 Sterne). Ca. 20 Mio. Warnungen. NINA ist im App-Store nicht mehr vertreten (jenseits der 150 ersten Plätze), Bewertung, ca. 1,5 Sterne.

Anmerkungen durch BBK

NINA ist im App-Store auf einem Platz unter den ersten 20, nach bestimmten Ereignissen regelmäßig auf Platz 1. Im google Play Store ist NINA stetig in den Top 10, die Bewertung liegt bei 3,7 (KatWarn 3,6) (Stand: 27.10.2016).

13. Im Rundschreiben steht: ‚KATWARN wird in ca. 70 Landkreisen, kreisfreien Städten, Bundesländern/Stadistaaten, auf Bundesebene sowie von einzelnen Unternehmen genutzt. NINA gibt diesbezüglich keine Auskunft.‘

Anmerkungen durch BBK

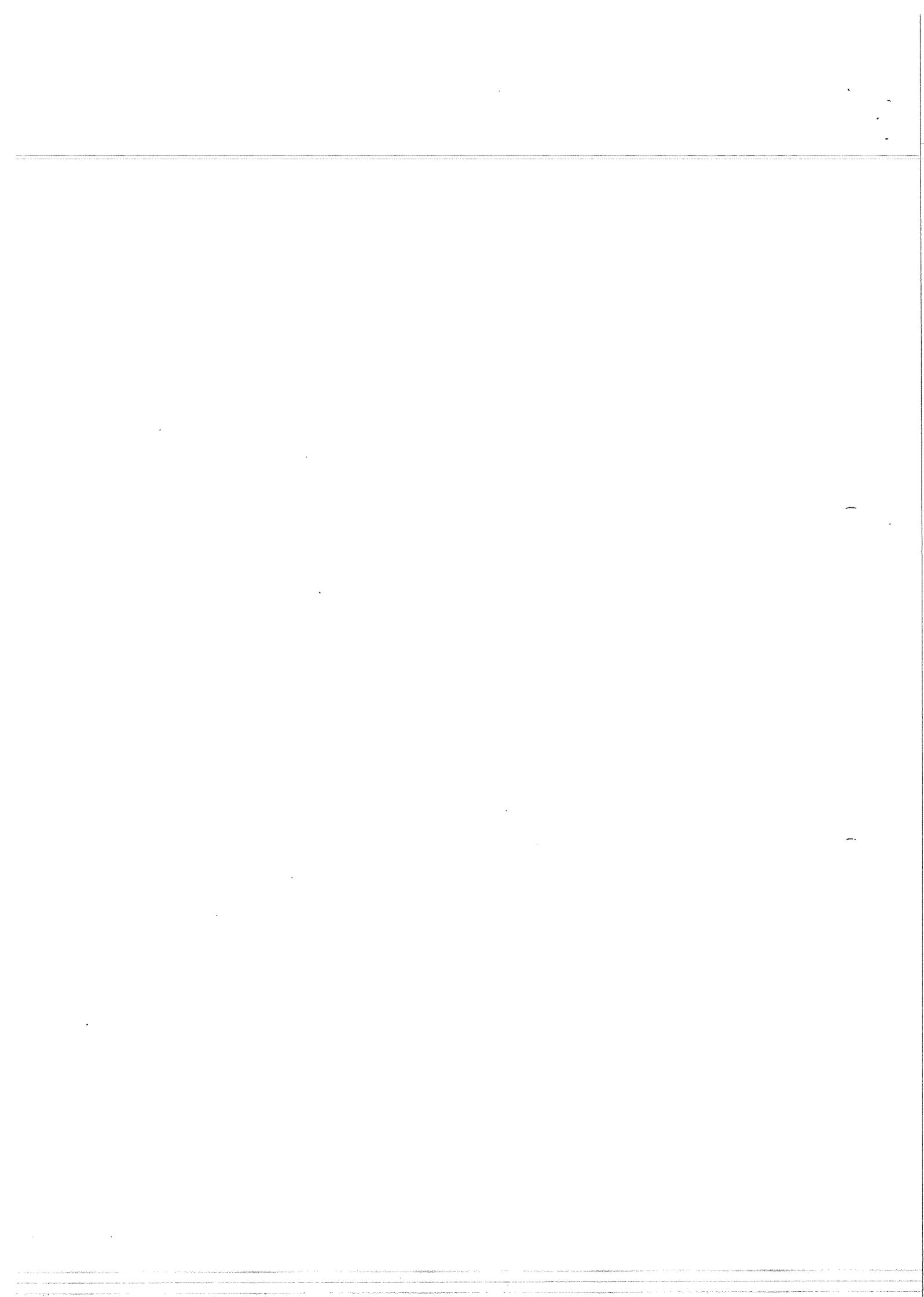
NINA wird als Teil von MoWaS auf der Ebene des Bundes (Zivilschutz), der oberen Katastrophenschutzbehörden (Lagezentren der Innenministerien) und der unteren Katastrophenschutzbehörden (Leitstellen) genutzt. Aktuell sind ca. 100 Sende- und Empfangssysteme für Warnungen im Zivil- und Katastrophenschutz eingerüstet. Alle Bundesländer verfügen jeweils über eine Haupt- und eine Redundanzstation. Zusätzlich nutzen alle Leitstellen in Nordrhein-Westfalen und zahlreiche Leitstellen in anderen Bundesländern MoWaS und NINA auch für die kommunale Warnung. Zudem bietet NINA bundesweit die Wetterwarnungen des DWD und Hochwasserinformationen der Landeshochwasserzentralen an. Welche Stellen über NINA warnen, wird transparent auf Internetseite des BBK dargestellt.“

Wir möchten Sie hierüber informieren.

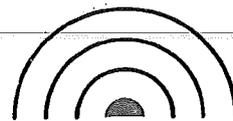
Mit freundlichen Grüßen



(Müller)
Geschäftsführender Direktor



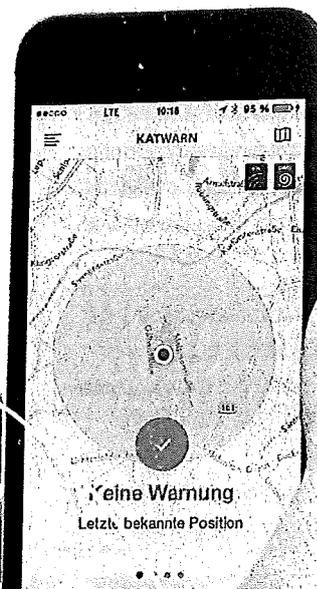
TOP Ö 2



KATWARN

DAS WARNSYSTEM

Das Warn- und
Informationssystem
für die Bevölkerung



Lichterfelder Ring

Nahmitzer Damm

Keine Warnung

Letzte bekannte Position



Behördliche Warnungen aufs Mobiltelefon

KATWARN ist ein neuartiger Warndienst für die Bevölkerung. Bei Unglücksfällen wie Großbränden, Bombenfundens oder Wirbelstürmen ermöglicht KATWARN den verantwortlichen Katastrophenschutzbehörden, Feuerwehrleitstellen und dem Deutschen Wetterdienst (DWD), ihre Warninformationen direkt und ortsbezogen auf die Mobiltelefone der betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu senden.

„Insbesondere für Gehörlose ist der KATWARN-Service sehr vorteilhaft, da sie die Katastrophenwarnungen über Radios nicht hören können“

Dr. Ingo Barth, Berlin (Wissenschaftler am Max-Planck-Institut und gehörlos)

KATWARN bietet zusätzlich zu Lautsprecheransagen, Sirenen und Rundfunkinformationen, die lebenswichtig sein können. Ob zu Hause, unterwegs oder bei der Arbeit – KATWARN bringt behördliche Warnungen direkt und kostenlos aufs Handy.

Nutzung ganz einfach

Warnungen aufs Mobiltelefon

Als Smartphone-App bietet KATWARN eine Rund-um-Sicherheit. Im Falle einer Warnung ertönt ein spezieller Alarm auf dem Mobiltelefon mit Vibrationseffekt. Kurztexte geben konkrete Verhaltenshinweise.

Warnaktivität

Symbole und Informationen klären darüber auf, welche Behörden am aktuellen Standort KATWARN-Warnungen ausgeben.

Warnungen für (Mit-)Menschen

Zusätzlich zum aktuellen Standort mit dem umliegenden hellblauen Schutzbereich (Schutzengel-Funktion) können sieben weitere Orte ausgewählt werden. Warnungen können über soziale Medien (z. B. Twitter) jederzeit geteilt werden.

Warnungen in der Umgebung

In einer Übersicht können sich Nutzer über Warnungen auch in der weiteren Umgebung informieren, die sie selbst nicht direkt betreffen, z. B. wenn eine Rauchsäule am Horizont sichtbar ist.

Persönlicher Testalarm

Ein persönlicher Testalarm nur auf dem eigenen Smartphone verschafft einen Eindruck von der Warnung im Ernstfall.

Datenschutz

KATWARN wurde unter Berücksichtigung der größtmöglichen Datensicherheit und Anonymisierung umgesetzt. Damit die KATWARN-App korrekt warnen kann, benötigt das System Ortsinformationen vom Endgerät. Diese werden anonymisiert verarbeitet. Ein Rückschluss auf die jeweilige Person ist nicht möglich.

Energieverbrauch

Die KATWARN-App belastet den Akku des Smartphone nur geringfügig. Die energieeffiziente, zellenbasierte Ortung über Basisstationen und WLAN-Zugangspunkte – nicht GPS! – sorgt dafür, dass die App nur aktiv wird, wenn der Nutzer den hellblauen Schutzbereich verlässt.

Wie entsteht eine

KATWARN-Warnung?

Einrichtungen und Behörden, die KATWARN nutzen, steht ein von Fraunhofer FOKUS entwickeltes und speziell gesichertes Redaktionssystem zur Verfügung. Hiermit können im Ernstfall einfach, sicher und schnell die betroffenen Empfängergruppen (z. B. nach Postleitzahlen) ausgewählt, Warntexte verfasst und Warnungen versendet bzw. entwarnet werden. Auf Knopfdruck übermittelt KATWARN diese Daten zu den Mobiltelefonen der KATWARN-Nutzer. Das Redaktionssystem ordnet und „verpackt“ diese Daten so, wie sie beim Empfänger in der KATWARN-App angezeigt werden sollen. Dies hilft den betroffenen Menschen, sich ein klares Bild von der Gefahrensituation zu machen, die Hinweise der Fachleute schnell zu verstehen und erste Schutzmaßnahmen zu ergreifen.



Beispiel einer Großbrandwarnung.

Was kostet KATWARN?

KATWARN steht allen Bürgerinnen und Bürgern kostenfrei zur Verfügung. System, technische Infrastruktur sowie Betrieb und Weiterentwicklung tragen die öffentlichen Versicherer als Beitrag zum Gemeinwohl.

Landkreisen, kreisfreien Städten, Bundesländern und Stadtstaaten kostet die Einführung jeweils eine einmalige Gebühr von 15.000 EUR. Dies umfasst die Installation, lokale Anpassungen, Schulungen der Mitarbeiter und die Marketingunterstützung bei der Systemeinführung. Weitere 3.000 EUR im Jahr kostet der technische Support. Für die Verwendung des SMS-Kanals fallen zurzeit Kommunikationskosten von 6 Cent pro SMS-Warnung an. Warnungen per E-Mail und Smartphone-App sind kostenfrei. Die Kosten für die Nutzung in sonstigen Unternehmen und Einrichtungen sind abhängig von Umfang und Aufwand der Implementierung.

Wer versendet die Warnungen?

Die Zuständigkeiten für Warnungen sind in Deutschland auf verschiedene Einrichtungen verteilt. KATWARN ist ein Hilfsmittel,



damit all diese Einrichtungen ihre Warnungen an Menschen übermitteln können, und steht grundsätzlich allen verantwortlichen Behörden und Organisationen zur Verfügung. Die kommunale Gefahrenabwehr, z. B. bei Großbränden, Chemieunfällen oder Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit, liegt bei den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten, die zumeist die kommunalen Leitstellen mit der Warnung beauftragen. Entsprechend werden die Warnungen nur über KATWARN verschickt, wenn die zuständige Stelle bereits an KATWARN angeschlossen ist. Die Verantwortung bei großflächigen Gefahren, wie Stromausfällen oder Pandemien, liegt bei den Bundesländern. Warnungen für das ganze Bundesgebiet werden schließlich von Bundesbehörden herausgegeben, z. B. die Unwetterwarnungen des Deutschen Wetterdienst (DWD). Auch staatliche Betriebe und private Unternehmen nutzen

„Unmittelbar nach Eingang der Warnung rief ich die Kita an und übermittelte den Inhalt der Warnung. Die Erzieher haben sofort reagiert und die Kinder aus dem Garten in die geschlossenen Räume geführt. Zukünftig wollen sich die Erzieher alle bei KATWARN registrieren lassen, um direkt Warnungen zu erhalten.“

Michael Bayer, Berlin (Vater zweier Kinder)

KATWARN, um ihre Kunden und Mitarbeiter zu warnen. Eine Anbindung weiterer „Warnquellen“ und „Warnmedien“ ist in Planung. So werden z. B. in einzelnen Städten bereits digitale Anzeigetafeln des ÖPNV oder der Taxiruf mit KATWARN angesteuert. Als Warnsystem wird KATWARN zudem stetig weiterentwickelt und im Funktionsumfang erweitert.

www.katwarn.de

So einfach ist KATWARN

Die KATWARN-App gibt es kostenlos für:

- iPhone
- Android Phone
- Windows Phone

Sie bietet ortsbasierte Warnungen und Verhaltsinweise für den aktuellen Standort sowie zusätzlich für sieben frei wählbare Orte. Diese Auswahl kann zu jeder Zeit aufgehoben, angepasst und bei Bedarf ausgeschaltet werden.

Warnungen per SMS / E-Mail zum Gebiet einer registrierten Postleitzahl. SMS an Servicenummer 0163 755 88 42:

„KATWARN 12345 muster-mann@mail.de“
(für Postleitzahl 12345 und optional E-Mail).



Eine Übersicht der Orte, an denen KATWARN derzeit in Betrieb ist sowie wichtige Hinweise zur Nutzung finden Sie unter: www.katwarn.de

VERSICHERUNGS
KAMMER
BAYERN

Ein Stück Sicherheit.

SAARLAND
Versicherungen

Finanzgruppe

FEUERSOZietät

PROVINZIAL
Die Versicherung der Sparkassen

PROVINZIAL
Die Versicherung der Sparkassen

SV Sparkassen
Versicherung

Lippische
Landes-Brandversicherungsanstalt
Ein Unternehmen der Provinzial BSW Nord-Anlage
in Versicherung und Kapitalmarkt

VGH Versicherungen
& Finanzgruppe

ÖVB

SV Sparkassen
Versicherung
Sachsen

ÖFFENTLICHE
VERSICHERUNG
SACHSEN-ANHALT

BGVA
BADISCHE VERSICHERUNGEN

ÖFFENTLICHE
LANDESBRANDKASSE
VERSICHERUNGEN
SACHSEN-ANHALT

ÖSA Öffentliche Versicherungen
Sachsen-Anhalt
Finanzgruppe

DIE
OSTFRIESISCHE
LANDESBRANDKASSE
Die Versicherung der Ostfriesen
Partner der Finanzgruppe

Fraunhofer
FOKUS

Verband öffentlicher Versicherer

CombiRisk
Risk-Management

Ansprechpartner

Presse und Medien

Niklas Reinhardt

Pressesprecher KATWARN

Fraunhofer FOKUS

Tel: +49 (0)30 3463 -7594

niklas.reinhardt@fokus.fraunhofer.de

Regionale Kontakte

Michael Schmitz

Produktmanager

Verband öffentlicher Versicherer

Tel: +49 (0)211 4554 -242

michael.schmitz@voevers.de

Politik und Wirtschaft

Ortwin Neuschwander

Leiter Verbindungsbüro Politik
und Wirtschaft

Fraunhofer FOKUS

Tel: +49 (0)30 3463 -7553

ortwin.neuschwander@fokus-extern.

fraunhofer.de

Rechtsfragen und Vertragsabschluss

Arno Vetter

Geschäftsführer

CombiRisk GmbH

Tel: +49 (0)611 178 -44 850

arno.vetter@combirisk.de

KATWARN wurde von Fraunhofer FOKUS im Auftrag der öffentlichen Versicherer Deutschlands als Beitrag zum Gemeinwohl entwickelt. KATWARN ist seit 2010 in verschiedenen Gebieten in Deutschland im Einsatz.

www.katwarn.de



**TOP 3 Sickingen-Gymnasium Landstuhl: Sanierung Sporthalle –
Auftragsvergaben Technische Gebäudeausrüstung
Vorlage: 0826/2016**

Der Kreisausschuss vergibt den Auftrag für das Gewerk H zur Ausführung von Leistungen im Bereich Nieder- und Mittelspannungsanlagen an die Elektro Dietz GmbH, Sauerwiesen 4, 67661 Kaiserslautern.

Grundlage ist deren Angebot vom 07.11.2016 mit dem nachgeprüften Angebotspreis von 33.370,93 € (inkl. USt.).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 14 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

16.11.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	28.11.2016	öffentlich

Sickingen-Gymnasium Landstuhl: Sanierung Sporthalle - Auftragsvergaben Technische Gebäudeausrüstung

Sachverhalt:

Die Sporthalle des Sickingen-Gymnasiums in Landstuhl wird derzeit im Bereich des baulichen Brandschutzes saniert.

Hierzu sind aktuell fünf Vergabeverfahren für verschiedene Gewerke der technischen Gebäudeausrüstung eingeleitet.

Von den aktuell zur Vergabeentscheidung anstehenden beiden Gewerken überschreitet allein das Gewerk „Nieder- und Mittelspannungsanlagen“ die Schwelle von 20.000 EUR, ab der der Kreisausschuß den Zuschlag zu erteilen hat, das Gewerk „Gebäudeautomation“ ist dagegen vom Landrat zu vergeben.

Dies gilt auch für die drei weiteren noch nicht vergabereifen kleineren Gewerke.

Das Submissionsergebnis für „Nieder- und Mittelspannungsanlagen“ wird momentan noch geprüft, wird aber bis zur Sitzung entscheidungsreif sein. Für die Kreisausschußsitzung wird daher eine Tischvorlage vorbereitet.

[Im Auftrag]

gez.
Melanie Gentek
FB-Leiterin Gebäudemanagement

**TOP 4 Zustimmung Überplanmäßige Ausgaben gem. § 57 LKO i.V.m. § 100 GemO
Vorlage: 0827/2016**

Der Kreisausschuss stimmt den überplanmäßigen Ausgaben zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 14 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 3.1
3.2/ts/12251
0827/2016

18.11.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	28.11.2016	öffentlich

Zustimmung Überplanmäßige Ausgaben gem. § 57 LKO i.V.m. § 100 GemO

Sachverhalt:

Im Budget 602 – Ausländerwesen - entsteht ein Mehrbedarf in Höhe von ca. 44.000 €. Grund dafür ist die Flüchtlingskrise. Von der Ausländerbehörde ist in deren Folge eine sehr hohe Zahl an personalisierten aufenthaltsrechtlichen Dokumenten auszustellen (Aufenthalts-gestattungen, Duldungen, elektronische Aufenthaltstitel, Pässe etc.). Die aufenthaltsrechtli-chen Dokumente werden bei der Bundesdruckerei in Berlin bestellt und von dort der Auslän-derbehörde in Rechnung gestellt. Bei der entsprechenden Buchungsstelle 12251-563100 entsteht insoweit 2016 ein Mehrbedarf von ca. 29.000 €. Mit der Flüchtlingskrise einherge-hend ist der Bedarf bei den Abschiebekosten, Buchungsstelle 12252-524810, um ca. 15.000 € höher.

Eine Deckungsmöglichkeit über Mehreinnahmen besteht nicht, da die Flüchtlinge als Bezie-her von sozialen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder SGB II von den Gebühren befreit sind.

Über das Budget 602 hinaus sind im Teilhaushalt 6 keine dem Mehrbedarf adäquaten De-ckungsmöglichkeiten vorhanden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stimmt den überplanmäßigen Ausgaben zu.

Im Auftrag:

Thomas Schmitt |

**TOP 5 Annahme von Spenden-/Sponsoringgeldern
gem. § 58 Abs. 3 Landkreisordnung (LKO)
Vorlage: 0811/2016**

Der Kreisausschuss beschließt, die im Sachverhalt angeführten Zuwendungsangebote in Höhe von insgesamt 1.425,00 € anzunehmen, vorausgesetzt, es werden von der ADD Trier keine Bedenken geltend gemacht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 14 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

15.11.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	28.11.2016	öffentlich

Annahme von Spenden-/Sponsoringgeldern gem. § 58 Abs. 3 Landkreisordnung (LKO)

Sachverhalt:

Dem Landkreis Kaiserslautern wurden im Laufe des Haushaltsjahres 2016 noch folgende Zuwendungen im Sinne von § 58 Abs. 3 LKO angeboten:

Zuwendungsgeber	Zweck	Betrag
Förderkreis der KVHS e.V., Konrad Adenauer Str. 3, 67663 Kaiserslautern	Zuwendung 2016 zur Verwendung für Sprachkurse von Asylbewerbern	500,00 €
Fa. Michael Wolf (Forstbetrieb), Hauptstr. 48, 66851 Bann	Gartenbankgarnitur für die Außenanlage der Schutzhilfe. Es handelt sich um eine Sachspende.	925,00 €
SUMME		1.425,00 €

Die Spendenangebote wurden der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier am 02.11.2016 angezeigt. Bedenken gegen die Annahme wurden von dort bisher nicht geäußert.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, die im Sachverhalt angeführten Zuwendungsangebote in Höhe von insgesamt 1.425,00 € anzunehmen, vorausgesetzt, es werden von der ADD Trier keine Bedenken geltend gemacht.

Im Auftrag:

Thomas Lauer

TOP 6 Vorberatung Stellenplan 2017: Änderungen
Vorlage: 0822/2016

Herr Landrat Junker ruft den Tagesordnungspunkt auf und trägt den Mitgliedern entsprechend der Beratungsvorlage die Personalmehrungen vor.

Anschließend bittet der Vorsitzende die jeweilig anwesenden Fachbereichs- bzw. Abteilungsleiter die Personalmehrbedarfe ihrer Bereiche entsprechend der angekündigten gesetzlichen Änderungen und den erforderlichen Anpassungen darzulegen.

Abweichend des Beschlussvorschlags der Verwaltung, dient die heutige Darstellung der Personalmehrbedarfe lediglich zur Information.
Die Änderungen des Stellenplanes werden in heutiger Sitzung nicht zur Abstimmung gestellt. Bis zu den Haushaltsberatungen, welche vermutlich im Februar 2017 stattfinden, soll Gelegenheit zum Austausch gegeben werden.

21.11.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	28.11.2016	öffentlich

Vorberatung Stellenplan 2017: Änderungen

Sachverhalt:

Aufgrund der im vergangenen Jahr eingetretenen und für das Jahr 2017 angekündigten gesetzlichen Änderungen und den erforderlichen Anpassungen im Personalbedarf, sind grundsätzlich für den Stellenplan 2017 nachfolgend dargestellte Personalmehrungen vorgesehen. Die Abteilungen tragen hierzu im Einzelnen wie folgt vor.

Abteilung 1

	dauerhaft:	2016	2017	Differenz	Bes./Entgeltgr.	Erklärung
1	TH 1:	0,50	0,63	0,13	A 11	Stellenmehrung
2		1,00	0,00	-1,00	E 11	kw mit Ausscheiden Fr. Kluth (31.03.2016)
3		0,00	1,00	1,00	E 9	Stellenmehrung EDV
	Stellenmehrung/-minderung insgesamt			0,13		

zu 1.

Durch die über Jahre andauernden gestiegenen Anforderungen an die Personalsachbearbeiter und die damit angefallenen Mehrarbeitsstunden, kann der durch die Einführung der Entgeltordnung 2017 notwendige Zusatzbedarf nicht mehr aufgefangen werden. Es ist erforderlich für eine teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterin die wöchentliche Arbeitszeit zu erhöhen.

zu 3.

Im Fachbereich 1.2 werden die Kernbereiche Planung, Entwicklung und Einführung fast ausschließlich von einer Person abgedeckt. Durch die stetige, komplexe und schnelle Weiterentwicklung dieser Kernbereiche ist die im FB1.2 vorliegende Konstellation nicht mehr voll leistungsfähig. Gerade vor dem Hintergrund der verteilten Standorte und der anstehenden Sanierung des Kreisgebäudes werden umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten in den Bereichen Basisinfrastruktur Netze, Basisinfrastruktur Plattform, Telekommunikation und Gebäudeverkabelung benötigt. Darüber hinaus steigen die sicherheitsrelevanten Anforderungen nach dem BSI -Grundschutz. Auch für diesen Teilbereich sind im Sachgebiet EDV nur unzureichende zeitliche und fachliche Kapazitäten verfügbar. Dies kann nur durch eine qualifizierte Personalmehrung erreicht werden. Eine Kompensation über den Wegfall

der Stelle für EU-Aufgaben ist möglich.

Abteilung 2

	dauerhaft:	2016	2017	Differenz	Bes./Entgeltgr.	Erklärung
4	TH 14	0,00	1,00	1,00	E 9	Stellenmehrung Vergabestelle
	Stellenmehrung/-minderung insgesamt			1,00		

zu 4.

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Entwicklungen im Vergaberecht, zurzeit mit zwei wesentlichen Reformen (EU Vergaberecht in 2016 (mit e-Vergabe), im nationalen Vergaberecht in 2017) ist eine zentrale Stelle zur Beratung der hausinternen Vergaben notwendig. Die Aufgaben sollen unter anderem auch Grundsatzarbeiten, Musterausschreibungen etc., Beratung und Schulung der Fachbereiche, einheitliche Anwendung des Vergaberechts im gesamten Haus, Anfertigung rechtlicher Vermerke und das Führen der Vergabeakte umfassen.

Abteilung 3

	dauerhaft:	2016	2017	Differenz	Bes./Entgeltgr.	Erklärung
5	TH 6:	0,00	1,00	1,00	E 5	Kfz-Zulassungsstelle
6	TH 7:	0,50	0,00	-0,50	E 6	kw ATZ (Schulhausmeister)
7		0,25	0,00	-0,25	E 3	kw mit Ausscheiden (Schulesenausgabe)
8		0,90	1,00	0,10	E 3	Hausmeistertätigkeit
9	TH 8:	0,00	0,75	0,75	E 5	Stellenmehrung Brand-/KatS
	Stellenmehrung/-minderung insgesamt			1,10		

zu 5.

Seit Jahren besteht in der Zulassungsstelle eine Stellenvakanz, die bisher durch Anschlussbeschäftigung von Mitarbeitern nach Ausbildungsende aufgefangen wurde. Es stehen im kommenden Jahr keine Mitarbeiter zur Verfügung, die ohne Planstelle beschäftigt werden können. Der Stellenbedarf ist im Stellenplan darzustellen. Die Stellenmehrung kann über den Wegfall von Stellen im TH 7 teilweise aufgefangen werden.

zu 9.

Die vorhandene Personalstärke reicht zur Erstellung und Aktualisierung der Alarm- und Einsatzplanung und der Aufklärung- und Ausbildungstätigkeiten im vorbeugenden Gefahrenschutz nicht aus. Diese Aufgaben werden z.Zt. durch Auszubildende erledigt, die hierfür keine Verantwortung tragen können.

Zusammenfassend wird vorgetragen, dass das Sachgebiet „Rettungsdienst“ eine Arbeitskraft (zusätzlich zum ÄLRD) mit organisatorischen und planerischen Aufgaben bindet. Das Themenfeld KatS wird aufgrund der anfallenden Tagesarbeit nur unzureichend bearbeitet. Eine Personalaufstockung mit mindestens 0,75 Kräften ist unbedingt notwendig.

Abteilung 4

	dauerhaft:	2016	2017	Differenz	Bes./Entgeltgr.	Erklärung
10	TH 11:	0,50	0,00	-0,50	A 11	kw mit Ausscheiden (Schuldnerberatung)
11		0,00	1,00	0,25	S 12	Stellenmehrung Betreuungsbehörde
12	TH 12:	0,75	0,88	0,13	A 11	Stellenmehrung
13		0,00	1,00	1,00	A 10	Stellenmehrung - Administrator (Logo Data) und Controller
14		0,00	1,00	1,00	A 10	Stellenmehrung UVG
15		0,00	1,00	1,00	E 9	Stellenmehrung UVG
16		0,00	1,00	1,00	S 14	Stellenmehrung ASD
17		0,00	1,00	1,00	S 14	Stellenmehrung ASD
	Stellenmehrung/-minderung insgesamt			4,88		

18	vorübergehend (kw)	0,00	0,50	0,50	A 10	Stellenmehrung wirtsch. JH UMA
19		0,00	1,00	1,00	A 10	Stellenmehrung Amtsvormundschaften
20		0,00	0,50	0,50	E 9	Stellenmehrung Betreuungsgeld
	Stellenmehrung/-minderung insgesamt			2,00		

21	nachrichtlich	0,00	1,00	1,00	E 11	Stellenmehrung Bildungskoord.
22		0,00	1,00	1,00	E 6	Stellenmehrung Jobcenter
23		2,00	0,00	-2,00	geh. D.	Stellenminderung der komm. Stellen im JC

Zu 11.

Aufgrund der Gesetzesänderung zum 01.07.2014 wurde die Betreuungsbehörde um 0,75 Stellenanteile in E 5 aufgestockt. Die Erfahrung seither hat gezeigt, dass die zwischenzeitlich sehr viel beratungsintensivere Tätigkeit hinsichtlich alternativer Hilfearten und Vorsorge nicht von einer Verwaltungskraft in E 5 erbracht werden kann. Zudem hat sich durch die Gesetzesänderung und die Einstellung der Gemeindegewerbesteuer eine Steigerung der Fallzahlen ergeben. Eine Anhebung um 0,25 Stellenanteile und qualitative Besetzung ist erforderlich.

zu 13.

Aufgrund des Finanzvolumens und der Fallzahlenentwicklung in den einzelnen Hilfearten im Teilhaushalt 12 wird der Ausbau des Controllings für unbedingt erforderlich gehalten. Zum 01.01.2017 soll in der Abteilung 4 die neue Software Logo Data eingeführt werden. Hierfür ist permanent eine Administration vor Ort erforderlich, die vom Hersteller nicht geleistet wird.

zu 14+15.

Aufgrund der geplanten Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) zum 01.01.2017 endet der Anspruch auf UVL nicht länger automatisch nach einem Bezugszeitraum von 72 Monaten und die Altersgrenze steigt von bisher 12 auf 18 Jahre. Daraus ergibt sich entspre-

chend der bisher bekannten Empfehlungen und auch der Einschätzung der Sachbearbeiter vor Ort anhand der aktuellen Fallzahlen eine Verdopplung des Arbeitsaufkommens.

zu 16+17.

Die Organisationsuntersuchung im Bereich des ASD hat ergeben, dass eine dauerhafte Aufstockung um 2 Stellen angezeigt ist; zudem liegen bereits Überlastungsanzeigen von 2 Mitarbeiterinnen vor.

zu 18.

Derzeit werden 71 Fälle von einer Sachbearbeiterin mit 0,75 Stellenanteilen bearbeitet; erwartet werden weitere Zuweisungen (Quote Königsteiner Schlüssel). Da es bisher kaum Regelungen vom Land zum Umgang mit den UMAs gibt, ist jeder Einzelfall sehr aufwendig und damit zeitintensiv. Die Sachbearbeiterin ist längst über ihrem Belastungslimit. Wir halten daher die Einrichtung einer weiteren Stelle im Umfang von 0,5 für angemessen. Zudem ist der Fallzahlenanstieg der auffälligen UMAs, die Regelhilfearten in Anspruch nehmen, nicht absehbar.

zu 19.

Aktuell werden von 3 Sachbearbeitern 183 Vormundschaften geführt, zudem steht in 10 Fällen die Übertragung der Vormundschaft konkret an (UMAs, für die bereits die Zuweisung vorliegt, die aber noch nicht im Landkreis angekommen sind; da wir auch dann noch nicht die Quote nach dem Königsteiner Schlüssel (aktuell wären dies insgesamt 81) erfüllen, ist mit weiteren Zuweisungen zu rechnen). Der gesetzlichen Vorschrift des § 55 Abs. 2 SGB VIII kann derzeit nicht nachgekommen werden, wonach die Anzahl der geführten Vormundschaften je Sachbearbeiter auf 50 zu beschränken ist. Aufgrund der bereits 33 vorhandenen Fälle im Überhang und der 10 anstehenden Übertragungen, ist die Einrichtung einer weiteren Vollzeitstelle angezeigt.

zu 20.

Zur Umsetzung und Abrechnung des vom Land neben weiteren Projekten neu eingerichteten Betreuungsgeldes (befristet bis 2018) ist zusätzliches Personal erforderlich. Eine Stellenmehrung von 0,5 VZÄ wird als ausreichend angesehen.

zu 21.

Der Beschäftigung eines Bildungskoordinators wurde bereits durch die Gremien zugestimmt. Die Bewilligung aus dem Förderprogramm BMBF zur Koordination der Bildungsintegration von Flüchtlingen (100% Kostenerstattung) ist erfolgt. Die Stelle ist im Stellenplan darzustellen.

zu 22+23.

Die Stellenveränderungen der kommunalen Stellen im Jobcenter werden nachrichtlich ausgewiesen.

Abteilung 5

	dauerhaft:	2016	2017	Differenz	Bes./Entgeltgr.	Erklärung
24	TH 4:	0,00	1,00	1,00	E 8	Stellenmehrung (Baukontrolleur)
	Stellenmehrung/-minderung insgesamt			1,00		
25	nachrichtlich	0,00	0,50	0,50	A 7	Stellenmehrung Gewerbemüll
	Stellenmehrung/-minderung insgesamt			0,50		

zu 24.

Durch die Übernahme der Baugenehmigungstätigkeit von der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau, dem bestehenden Rückstand bei der Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen und die notwendige Einbindung der vorhandenen Bautechniker bei der Sanierung des Verwaltungsgebäudes sowie vorliegender Überlastungsanzeige eines Bauingenieurs, ist es notwendig das bautechnische Personal im Bereich der Baukontrolleure um eine Stelle aufzustocken.

zu 25.

Zur Verstärkung des Teams in der Gewerbemüllkontrolle wird eine zusätzliche Stelle benötigt. Diese ist durch Gebührenerhebung refinanziert und wird im Stellenplan des Eigenbetriebs abgebildet.

Abteilung 7

	vorübergehend (kw)	2016	2017	Differenz	Bes./Entgeltgr.	Erklärung
26	TH 13:	0,00	1,00	1,00	E8	Stellenmehrung Gemeindegewester+
	Stellenmehrung/-minderung insgesamt			1,00		

zu 26.

Für die Dauer der Förderungsperiode ist eine Ersatzplanstelle notwendig.

Zusammenfassung:

Stellenmehrung dauerhaft: 8,11 Planstellen
Stellenmehrung vorübergehend (kw) 3,00 Planstellen
Stellenmehrung *nachrichtlich* 0,50 Planstellen

Insgesamt 2017 **11,61** Planstellen |

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, dass die Verwaltung auf Grundlage der vorgestellten Änderungen den Stellenplan für das Jahr 2017 anpassen soll. |

|Im Auftrag

Achim Schmidt
Büroleiter |

TOP 7 Vorbereitung der nächsten Sitzung des Kreistages am 05. Dezember 2016

**TOP 7.1 Bildung eines Polizeibeirates im Landkreis Kaiserslautern
Vorlage: 0830/2016**

Der stellvertretende Behördenleiter, Herr Polizeidirektor Franz-Josef Brandt des Polizeipräsidiums Westpfalz wird die vorgesehene Bildung und Arbeit eines Polizeibeirates im Landkreis Kaiserslautern vorstellen.

TOP Ö 7.1

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 4
4/ps/
0830/2016



21.11.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	28.11.2016	öffentlich
Kreistag	05.12.2016	öffentlich

Bildung eines Polizeibeirates im Landkreis Kaiserslautern

Sachverhalt:

Der stellvertretende Behördenleiter Herr Polizeidirektor Franz-Josef Brandt des Polizeipräsidiums Westpfalz wird die vorgesehene Bildung und Arbeit des Polizeibeirates im Landkreis Kaiserslautern vorstellen. |

**TOP 7.2 Rückforderung einer Zuwendung zur "Generalsanierung" der
DRK-Rettungswache Otterbach
Vorlage: 0829/2016**

Der Vorsitzende Herr Landrat Junker trägt dem Kreisausschuss die Gegebenheiten seit der vergangenen Sitzung des Kreisausschusses am 31. Oktober 2016 in dieser Angelegenheit entsprechend der Beratungsvorlage vor.

Die Ausschussmitglieder tauschen sich hierzu aus.

Im Ergebnis stellt Herr Landrat Junker den Tagesordnungspunkt in heutiger Sitzung nicht zur Abstimmung. Hierzu sollte der weitere Verlauf der Woche zugewartet werden.

Im Rahmen der Diskussion wird der Landrat gebeten, Kontakt zum DRK-Kreisverband-Kaiserslautern-Stadt aufzunehmen mit dem Ziel herauszufinden, ob es zutreffend sei, dass der DRK-Kreisverband-Kaiserslautern-Stadt den DRK-Kreisverband-Kaiserslautern-Land nicht darüber informiert hat, dass er nur eine Teilsanierung der Rettungswache Otterbach durchführt. Herr Junker sagt zu, ein entsprechendes Schreiben an den DRK-Kreisverband-Kaiserslautern-Stadt zu richten.

Die vorgeschlagene Beschlussempfehlung wird in der kommenden Sitzung des Kreistages vermutlich zur Abstimmung gestellt.

28.11.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	28.11.2016	öffentlich
Kreistag	05.12.2016	öffentlich

Rückforderung einer Zuwendung zur "Generalsanierung" der DRK-Rettungswache Otterbach

Aktualisierung –

Was sich seit der Erstellung der Beratungsvorlage zur KA-Sitzung am 31.10.2016 getan hat:

1. Die **Staatsanwaltschaft** hat erklärt, dass sie kein Ermittlungsverfahren einleitet, da Strafverfolgungsverjährung eingetreten sei.
2. Dem DRK Kreisverband KL-Land e.V. wurde im Rahmen eines **Anhörungsverfahrens** eröffnet, dass die Kreisverwaltung beabsichtigt, den Zuwendungsbescheid vom 01.07.2004 zurückzunehmen und die ausgezahlten Zuwendungsmittel in voller Höhe nebst Zinsen nach § 49a VwVfG zurückzufordern.
3. Der **DRK Kreisverband Kaiserslautern Land** hat durch den mit der Vertretung beauftragten Rechtsanwalt Franz Schermer mitgeteilt, dass er „die gewährten Zuschüsse nebst Zinsen zurückzahlt, soweit sie nicht zur Sanierung der Rettungswache Otterbach verwandt wurden.“

RA Schermer führt weiter aus, „ganz entschieden (muss) aber der Behauptung ... widersprochen werden, der DRK Kreisverband Kaiserslautern-Land e.V. habe arglistig die Zuschussgewährung erlangt“.

Als Begründung wird angeführt, dass der DRK-KV KL-Land zu keinem Zeitpunkt Kenntnis davon hatte, welche Sanierungsmaßnahmen vom DRK-KV KL-Stadt durchgeführt worden seien. Er sei „ausdrücklich und uneingeschränkt“ davon ausgegangen, dass sämtliche an den DRK-KV KL-Stadt weitergeleiteten Zuwendungen von diesem zur Begleichung von Renovierungskosten verwendet worden seien. Als Beleg werden Zuschuss-Abrufe des DRK-Stadt an das DRK-Kreis beigefügt, in welchen der damalige GF des DRK-Stadt dem DRK-Kreis bestätigt, dass die Mittel zur Sanierung der Rettungswache vom DRK-Stadt zweckgebunden verwendet wurden. „Dass die DRK Stadt die Sanierungsarbeiten nur zum Teil vornahm, war den anderen Beteiligten, insbesondere unserer Mandantin nicht bekannt“, schreibt RA Schermer.

Im Übrigen sei auch dem DRK-Landesverband ausweislich seines Schreibens vom 16.08.2004 bekannt gewesen, dass ausschließlich die Renovierung und nicht der Kauf

bezuschusst werde. Das dem notariellen Kaufvertrag beigefügte Schreiben des DRK-Landesverbands an das DRK KL-Stadt vom 14.06.2004, wonach dieser nur maximal 281.000 € für die Sanierung ausgeben dürfe, „wurde zu keinem Zeitpunkt dem Kreisverband Kaiserslautern-Land bekannt gegeben“: Beim Notartermin sei es nicht verlesen und der Urkunde auch nicht beigeheftet worden. „Unsere Mandantin ging und durfte davon ausgehen, dass die Mittel zur Sanierung verwandt wurden.“

4. **Bewertung** der Stellungnahme:

Die Kreisverwaltung wurde vom DRK-Kreis über die tatsächliche Bauherreneigenschaft nicht in Kenntnis gesetzt. Das DRK-Kreis hat Zuwendungen zwischen Dezember 2004 und Januar 2006 im eigenen Namen angefordert und deren zweckgebundene Verwendung bestätigt, obwohl ausweislich des Kaufvertrages ab dem 1.1.2005 „Besitz und Nutzung“ an das DRK Stadt übergegangen sind. „Wir räumen ein, dass wir über den erfolgten Verkauf die Kreisverwaltung nicht unterrichtet haben“, werden DRK-Vorsitzender Künneund GF Nickolaus am 5.11.2016 wörtlich in der Rheinpfalz zitiert.

Der DRK-KV KL-Kreis beruft sich zudem - allerdings zu Unrecht - darauf, keine Verpflichtung gehabt zu haben, die Richtigkeit der von ihm gegenüber der Kreisverwaltung abgegeben Erklärungen zu überprüfen. Er kann sich auch nicht mit dem Hinweis darauf aus der Verantwortung ziehen, ihm sei nicht bekannt gewesen, dass das DRK Stadt die Sanierungen nur zum Teil vornahm.

Dass sich der DRK-KV KL-Land nun seinerseits, so ist aus dem Inhalt der Stellungnahme zu schließen, de facto vom DRK-Stadtverband getäuscht sieht, ist im Hinblick auf unseren Rückforderungsanspruch unerheblich. Es ist aber nach derzeitigem Kenntnisstand von außen auch nicht auszuschließen, dass das DRK-Kreis selbst nichts von der nicht ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel durch das DRK-Stadt wusste. Der DRK-Kreisverband Stadt hat sich zu dieser Frage bisher öffentlich nicht geäußert.

5. Am 22.11.2016 wurde in einem Gespräch zwischen Landrat und 1. Kreisbeigeordneter mit dem DRK-Stadt-GF Marco Prinz Einvernehmen erzielt, dass bei der durchzuführenden **Sanierung der Rettungswache Otterbach eine Doppelförderung vermieden** wird. Alle Gewerke, die bereits in 2005 gefördert wurden und die jetzt neu angepackt werden müssen, werden mit dem Restzeitwert abgeschrieben und von den zuschussfähigen Kosten abgesetzt.

6. **Fazit:**

Einerseits hat der DRK-Kreisverband KL-Land e.V. die Kreisverwaltung über den Wechsel in der Bauherreneigenschaft nicht informiert, sondern vielmehr alle Zuschüsse in eigenem Namen abgerufen und insoweit die Kreisverwaltung über einen langen Zeitraum hinweg getäuscht. Andererseits hat er aber auch Belege vorgelegt, aus welchen sich ergibt, dass der DRK KV KL-Stadt dem DRK-Kreis gegenüber versichert hat, die von ihm erhaltenen Mittel in voller Höhe zweckgebunden verwendet zu haben. Insofern beruft sich DRK-Kreis darauf, den Landkreis im Hinblick auf die zweckgebundene Verwendung der Mittel nicht arglistig getäuscht zu haben.

Der DRK KV KL-Kreis erklärt im Rahmen der Anhörung - und durch seinen Vorsitzenden auch öffentlich -, dass er die zu viel gezahlten Zuschüsse nebst Zinsen zurückzahlen wird (ca. 670.000 €). Es ist zu erwarten, dass eine Rückforderung des gesamten Betrages (ca. 950.000 € inkl. Zinsen) zu rechtlichen Auseinandersetzungen führen würde, die ein nicht unbeträchtliches finanzielles Risiko auch für den Landkreis mit sich bringen.

Aus diesem Grund hält die Kreisverwaltung ihren bereits zur KA-Sitzung am 31.10.2016 ausgesprochenen Empfehlungsbeschluss aufrecht, nur die gewährten Zuschüsse nebst

Zinsen zurückzufordern, welche nicht zur Sanierung der Rettungswache Otterbach verwandt wurden.

Sachverhalt der Beratungsvorlage zur Sitzung des Kreisausschusses am 31. Oktober 2016:

Der DRK Kreisverband Kaiserslautern-Land hat aufgrund falscher Angaben 415.322 Euro zu viel vom Landkreis kassiert. Er will jetzt alles zurückzahlen, plus 251.036,- Euro Zinsen. Der Kreistag muss nun noch darüber entscheiden, ob dies ausreichend ist.

Der DRK Kreisverband Kaiserslautern-Land beantragte und bekam in den Jahren 2004 – 2006 vom Landkreis Kaiserslautern für die Generalsanierung der Rettungswache Otterbach insgesamt 586.293,- € an Zuschuss (das sind 75% auf Baukosten von 781.724,- €, Rechtsgrundlage ist das Rettungsdienstgesetz). Die Auszahlung der Kreismittel beruhte auf falschen Erklärungen des DRK Kreisverbands Kaiserslautern-Land. Aufgrund dieser unrichtigen Angaben hat das DRK für die Sanierung der Rettungswache Otterbach 415.322,43 Euro zu viel vom Landkreis Kaiserslautern erhalten.

Der DRK-Kreisverband Kaiserslautern-Stadt ist (seit 2004/2005) Eigentümer der Rettungswache. Er stellte im August 2016 einen Antrag auf Zuschuss zur Flachdachsanierung. Da zum einen die Sanierung des Daches schon 2005 bezuschusst worden ist und zum zweiten im damaligen Bescheid festgelegt war, dass das DRK in den folgenden 25 Jahren auf die erneute Beantragung von Mitteln verzichten wird, hat die Kreisverwaltung eine Nachprüfung vor Ort vorgenommen. Dabei hat sich herausgestellt, dass die geplante Generalsanierung nicht erfolgt ist und dass der Großteil der Baumaßnahmen, für die das DRK Kreiszuschüsse angefordert und erhalten hat, überhaupt nicht ausgeführt worden ist. Es wurden ausweislich der beim DRK angeforderten und am 21.09.2016 vorgelegten Rechnungen lediglich 235.116,04 € für Sanierungsarbeiten ausgegeben, davon waren 227.960,76 € zuschussfähig. Demnach hätte der Zuschuss nur 170.970,57 € betragen dürfen.

Der Geschäftsführer des DRK Kreisverbands KL-Land erklärte gegenüber der Kreisverwaltung die von ihm abgegebenen unrichtigen Bestätigungen der zweckgemäßen Mittelverwendung so: Er habe die Erklärungen vom DRK Kreisverband KL-Stadt vorgelegt bekommen und diese dann mit seiner Unterschrift versehen und im Namen des DRK KV KL-Land ungeprüft an die Kreisverwaltung weitergegeben. Der DRK KV KL-Stadt habe bereits 2004 die Rettungswache Otterbach gekauft und auch die Sanierungsarbeiten durchgeführt. Alle Zuwendungen des Landkreises seien unverzüglich und in voller Höhe vom DRK-Kreis an den DRK KV KL-Stadt weitergereicht worden. Dieser Vorgang war der Kreisverwaltung damals nicht bekannt.

Normalerweise legen die Zuwendungsempfänger die notwendigen Unterlagen vor und die jeweils zuständige Fachabteilung prüft deren Richtigkeit. Warum das in diesem Fall nicht so war, darüber kann nur noch spekuliert werden. Ganz sicher gab es innerhalb der Verwaltung keinen Grund zum Misstrauen, war doch der Vorsitzende des DRK gleichzeitig auch der Landrat des Landkreises. Der damals zuständige Fachbereichsleiter ist verstorben und kann leider nicht mehr befragt werden. Es gibt zudem in den Akten einen Hinweis darauf, dass es die DRK-Verantwortlichen von Anfang an darauf angelegt hatten, keine "detaillierten Kostennachweise" einzureichen. Das ist letztendlich zwar 10 Jahre lang auch tatsächlich gelungen, aber es lässt sich nicht mehr aufklären, wieso. Keiner der Mitarbeiter, die in irgendeiner Funktion mit dem Vorgang befasst waren und noch befragt werden konnten, hatte eine Erklärung dafür.

Die "Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln" sind zwar bereits seit 1976 in Kraft, aber dennoch dem Grunde nach immer noch umfassend und praktikabel. Sie müssen und werden in Teilen aktualisiert und der aktuellen Rechtslage (z.B. bei der Höhe der Verzinsung) angepasst werden.

Aus dem aktuellen Anlass heraus durchgeführte Überprüfungen der Förderpraxis der Kreisverwaltung haben ergeben, dass sich in allen anderen Fällen die Zuwendungsempfänger de facto durchgängig an die Vorgaben der Bewilligungsbedingungen gehalten haben, nur eben nicht in diesem Fall der DRK Kreisverband Kaiserslautern-Land. Alle mit Zuwendungen und Zuschüssen befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung werden deshalb darauf hingewiesen, dass die Bewilligungsbedingungen grundsätzlich zum Bestandteil eines jeden Bewilligungsbescheides zu machen sind, damit sie auch die entsprechende Außenwirkung entfalten können.

Der (damalige und heutige) Vorsitzende des DRK Kreisverbands KL-Land hat mit Schreiben vom 22.10.2016 erklärt, dass der DRK Kreisverband KL-Land nach Erhalt eines entsprechenden Bescheids den überzahlten Betrag von 415.322,43 € zuzüglich Zinsen von 251.036,76 € (Stand: 17.10.2016), also zusammen 666.359,19 €, an den Landkreis zurückzahlen werde.

Die Kreisverwaltung ist an die vom Kreistag erlassenen Bewilligungsbedingungen gebunden. Diese Bedingungen sehen vor, dass eine Bewilligung in voller Höhe zurückzufordern ist, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat. Der Landkreis wird deshalb auf Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und der Bewilligungsbedingungen des Landkreises vom DRK KV KL-Land den gesamten Zuwendungsbetrag zuzüglich Zinsen zurückfordern. Dies sind 586.293,00 € Zuschuss zuzüglich 364.694,88 € Zinsen (Stand: 17.10.2016), zusammen also 950.987,88 €. Die vorgeschriebene Anhörung des Betroffenen wird derzeit in der Fachabteilung vorbereitet.

Die Rückforderung des gesamten Zuwendungsbetrages würde jedoch nach Einschätzung der Kreisverwaltung eine unbillige Härte darstellen, weil ja zum Gegenwert von 227.960,76 € tatsächlich auch Arbeiten an der Rettungswache durchgeführt wurden und die Rettungswache seither durchgängig in Betrieb ist. Allerdings ist die Rettungswache über das hinaus, was in den Jahren 2005/2006 getan wurde, noch erheblich sanierungsbedürftig. Dies hat das DRK am 14.10.2016 der Kreisverwaltung gegenüber bestätigt.

Für die Zuwendungen in Höhe von 170.970,57 €, die zweckentsprechend verwendet wurden, gibt es rein faktisch keinen Rückforderungsbedarf, denn die Rettungswache wird bestimmungsgemäß genutzt. Wenn aber die (endgültige) Sanierung der Rettungswache Otterbach ansteht, werden zur Vermeidung einer Doppelförderung nur die Gewerke als förderfähig anerkannt, welche nicht bereits 2004/2005 gefördert wurden. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Zuwendungen aus 2004/2005 in voller Höhe ihrem Bestimmungszweck erhalten bleiben.

Diesen Weg kann die Verwaltung von sich aus jedoch nicht gehen, sie ist an die Vorgabe der Richtlinien gebunden. Der Kreistag hingegen hat das Recht und die Möglichkeit, im Rahmen des VwVfG die Rückforderung auf die reine Überzahlung (zuzüglich Zinsen) zu beschränken und darüber hinaus beim Restbetrag eine Doppelförderung auszuschließen. Das VwVfG sagt hierzu: „Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann... ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden“ (§ 48 Abs. 1).

Zwei ergänzende Hinweise zur Frage der Verjährung:

Es ist hier zu unterscheiden zwischen der öffentlich-rechtlichen und der strafrechtlichen Verjährung:

1. Gemäß VwVfG beginnt die Verjährung ein Jahr nach Kenntnisnahme der Tatsachen, welche die Rücknahme eines Verwaltungsaktes rechtfertigen. Die Kreisverwaltung ist sofort nach Kenntnisnahme tätig geworden, deshalb ist die Rückforderung nicht verjährt. Im Falle arglistiger Täuschung gilt die Ein-Jahres-Frist nicht.
2. Die Staatsanwaltschaft Kaiserslautern wurde am 18.10.2016 zur Prüfung der strafrechtlichen Relevanz von der Kreisverwaltung über den Vorgang in Kenntnis gesetzt. Offizialdelikte sind von Amts wegen zu verfolgen. Die strafrechtliche Verjährung orientiert sich am Zeitpunkt der Vollen-
dung der Straftat. |

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt,

1. vom DRK Kreisverband Kaiserslautern-**Land** e.V. den Teil der Zuwendung (zuzüglich Zinsen gem. Verwaltungsverfahrensgesetz) zurückzufordern, welcher aufgrund der unrichtigen DRK-Erklärungen zu viel gezahlt worden ist (Stand 17.10.2016: 666.359,19 €),
2. im Falle einer (endgültigen) Sanierung der DRK Rettungswache Otterbach werden zur Vermeidung einer Doppelförderung nur die Gewerke und die einzelnen Sanierungsmaßnahmen bei den förderfähigen Kosten anerkannt, welche nicht bereits 2004/2005 gefördert wurden. |

TOP 7.3 Nachwahlen von Ausschussmitgliedern
Vorlage: 0818/2016

Mit Schreiben vom 14.10.2016 hat Herr Michael Gasiorek sein Mandat als Kreistagsmitglied aus beruflichen Gründen zum 31.10.2016 niedergelegt. Gleichzeitig legt er auch sein Mandat in den Ausschüssen nieder.

Vorschlagsberechtigt für die Nachwahlen ist die CDU-Fraktion.

- a) Die Fraktion schlägt für die Nachwahl in den Fachausschüssen sowie zur Hauptversammlung des Landkreistages Frau Waltraud Gries zur Nachfolgerin vor.
- b) Für den Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft wird Herr Ralf Hechler vorgeschlagen.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag dieser Empfehlung zu folgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 12 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO.

TOP Ö 7.3

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 1
1.1/cz/11141
0818/2016



21.11.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	28.11.2016	öffentlich
Kreistag	05.12.2016	öffentlich

Nachwahlen von Ausschussmitgliedern

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 14.10.2016 hat Herr Michael Gasiorek sein Mandat als Kreistagsmitglied aus beruflichen Gründen zum 31.10.2016 niedergelegt. Gleichzeitig legt er auch sein Mandat in den Ausschüssen nieder.

Folgende Nachwahlen sind daher durchzuführen:

- | | | |
|-----|--|-----------------------|
| 1. | Kreisrechtsausschuss | ordentliches Mitglied |
| 2. | Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss | ordentliches Mitglied |
| 3. | Ausschuss für Kreisentwicklung, Wirtschafts-
Förderung | ordentliches Mitglied |
| 4. | Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung-
gesellschaft (WFK) | ordentliches Mitglied |
| 5. | Schulträgerausschuss | Stellvertreter |
| 6. | Sportausschuss | Stellvertreter |
| 7. | Sozialausschuss | Stellvertreter |
| 8. | Regionalausschuss | Stellvertreter |
| 9. | Jugendhilfeausschuss | Stellvertreter |
| 10. | Hauptversammlung des LKT | Stellvertreter |

Vorschlagsberechtigt für die Nachwahl ist die CDU-Fraktion.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 29 Abs. 3 Nr. 1 LKO. |

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der CDU Fraktion. |

Im Auftrag:

TOP 7.4 Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Landkreisordnung und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen hier: Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises

- a) Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2015
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses 2015
 - c) Verwendung des Jahresgewinns und Übertragung des Einnahmeüberschusses an den Einrichtungsträger
- Vorlage: 0804/2016

Der Vorsitzende Herr Landrat Paul Junker ruft den Tagesordnungspunkt auf und erteilt das Wort an Herrn Dr. Harald Breitenbach, Büro Dr. Burret GmbH. Dieser legt dem Kreisausschuss die wichtigsten Fakten zum Jahresabschluss 2015 dar und gibt Hinweise zum Lagebericht.

Ein kurzer Austausch schließt sich an.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

- 1) Der Jahresabschluss 2015 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises wird gem. § 27 EigAnVO wie folgt festgestellt:
 - a) Die Jahreserfolgsrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von **348.850,19 EUR** ab.
 - b) Die Bilanzsumme zum 31.12.2015 beträgt **2.707.369,11 EUR**.
- 2) Der Jahresgewinn 2015 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 3) Ein Teil des Einnahmeüberschusses der Einrichtung Abfallentsorgung des Jahres 2015 wird gem. § 11 Abs. 8 S. 2 EigAnVo in Höhe von **253.235,- EUR** an den Einrichtungsträger, zum Ausgleich bereits durch diesen übernommener Verlustausgleiche aus Vorjahren, zurück übertragen.

Der Jahresgewinn 2015 aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“ in Höhe von **42.964,60 EUR**, wird gem. § 8 Abs. I S. 5 KAG, an den Einrichtungsträger abgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 13 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –



07.11.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	16.11.2016	öffentlich
Kreisausschuss	28.11.2016	öffentlich
Kreistag	05.12.2016	öffentlich

Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, der Landkreisordnung und der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen hier: Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises

- a) Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2015**
- b) Feststellung des Jahresabschlusses 2015**
- c) Verwendung des Jahresgewinns und Übertragung des Einnahmeüberschusses an den Einrichtungsträger**

Sachverhalt:

1) Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2015 der Einrichtung Abfallentsorgung

Über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern hat zwischen dem Abschlussprüfer und dem Landrat in seiner Funktion als Werkleiter eine Schlussbesprechung zu erfolgen.

Nachdem die Einrichtung zwar nach Eigenbetriebsrecht verwaltet, ein eigener Werkausschuss aber nicht gebildet wurde, findet die Schlussbesprechung im Rahmen der Sitzung des Kreisausschusses am 28.11.2016 statt.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991 ist vor der Feststellung des Jahresabschlusses, die durch den Kreistag erfolgt, diese Schlussbesprechung durchzuführen. Zu dieser Schlussbesprechung ist auch der Rechnungshof Rheinland-Pfalz eingeladen.

Nach Feststellung des Wirtschaftsprüfers, Herrn Dr. Harald Breitenbach und aufgrund der bei der Prüfung durch ihn gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutref-

fendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend und umfassend dar.

Der vorläufige Jahresabschluss 2015 mit Bilanz zum 31.12.15, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 ist als Anlage beigefügt.

2) Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Abfallentsorgungseinrichtung

Der Jahresabschluss 2015 der Einrichtung Abfallentsorgung wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Burret GmbH, Ludwigshafen, geprüft.

a) Die Jahreserfolgsrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von **348.850,19 EUR** ab.

b) Die Bilanzsumme zum 31.12.2015 schließt mit einem Betrag von **2.707.369,11 EUR** ab.

Der Jahresabschluss ist gem. § 27 EigAnVO dem Werksausschuss vorzulegen und durch diesen festzustellen. Da beim Landkreis ein solcher nicht gebildet ist, erfolgt die Vorlage an den Kreisausschuss und Kreistag. Die bezüglich des Jahresabschlusses erforderliche Schlussbesprechung mit dem Wirtschaftsprüfer erfolgt im Rahmen der Kreisausschusssitzung am 28.11.2016.

Die formelle Feststellung des Jahresergebnisses erfolgt im Kreistag.

3) Verwendung des Jahresgewinns

Die Verwaltung schlägt vor, den Jahresgewinn auf neue Rechnung vorzutragen. Ein Teil des Einnahmeüberschusses der Einrichtung Abfallentsorgung des Jahres 2015 sollte in Höhe von **253.235,- EUR** an den Einrichtungsträger, zum Ausgleich bereits durch diesen übernommener Verlustausgleiche aus Vorjahren, zurück übertragen werden.

Darüber hinaus soll der Jahresgewinn 2015 aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“ in Höhe von **42.964,60 EUR** (um Kapitalertragssteuer bereinigt), gem. § 8 Abs. 1 S. 5 KAG, an den Einrichtungsträger abgeführt werden.

Hierüber ist durch die zuständigen Gremien Beschluss zu fassen.

4) Entlastungserteilung

Die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2015 wird zusammen mit der Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 des Landkreises Kaiserslautern nach § 114 Abs. 1 S. 2 GemO erteilt. |

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss/ Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen:

Der Kreistag beschließt:

1) Der Jahresabschluss 2015 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises wird gem. § 27 EigAnVO wie folgt festgestellt:

a) Die Jahreserfolgsrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von **348.850,19 EUR** ab.

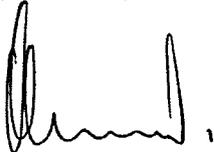
b) Die Bilanzsumme zum 31.12.2015 beträgt **2.707.369,11 EUR**.

2) Der Jahresgewinn 2015 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3) Ein Teil des Einnahmeüberschusses der Einrichtung Abfallentsorgung des Jahres 2015 wird gem. § 11 Abs. 8 S. 2 EigAnVO in Höhe von **253.235,- EUR** an den Einrichtungsträger, zum Ausgleich bereits durch diesen übernommener Verlustausgleiche aus Vorjahren, zurück übertragen.

Der Jahresgewinn 2015 aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“ in Höhe von **42.964,60 EUR**, wird gem. § 8 Abs. I S. 5 KAG, an den Einrichtungsträger abgeführt.

Im Auftrag:



Michael Mersinger
Fachbereichsleiter

Anlage/n:

Jahresabschluss 2015 mit Bericht und Testat

TOP 7.5 Neuregelung der Umsatzbesteuerung; Besteuerung der öffentlichen Hand
Vorlage: 0810/2016

Der Kreistag stimmt einer verlängerten Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG (mit Widerrufsrecht) und der Abgabe einer entsprechenden Erklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Optionserklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 13 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.3
1.3/LT/
0810/2016

15.11.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	28.11.2016	öffentlich
Kreistag	05.12.2016	öffentlich

Neuregelung der Umsatzbesteuerung; Besteuerung der öffentlichen Hand

Sachverhalt:

Der Gesetzgeber hat mit Einführung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend reformiert und das deutsche Umsatzsteuergesetz der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) sowie der Rechtsprechung des BFH angenähert. Dies führt dazu, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) tendenziell häufiger als bisher in den Anwendungsbereich der Umsatzsteuer geraten. Die Änderungen hat der Gesetzgeber durch eine Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 UStG flankiert, nach der die jPöR gegenüber dem Finanzamt erklären kann, auf die Anwendung der Neuregelung bis zum 31.12.2020 zu verzichten.

Bisherige Regelung:

Bisher galten bei Fragen einer Umsatzbesteuerung für jPöR die Regelungen des Körperschaftsteuerrechts. Demnach kam eine Umsatzsteuerpflicht lediglich bei ertragsteuerlich relevanten Betrieben gewerblicher Art (BgA) in Frage. Im Rahmen der BgA's war die jPöR Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne. Tätigkeiten der Vermögensverwaltung oder hoheitliches Handeln waren im Allgemeinen nicht umsatzsteuerrelevant. Darüber hinaus galt eine umsatzsteuerliche Nichtaufgriffsgrenze in Höhe von jährlich 30.678 € für gleichartige Tätigkeiten.

Neuregelung:

Die grundlegende Änderung besteht darin, dass jPöR künftig nicht mehr, wie bislang im § 2 Abs. 3 UStG, in einem gesonderten Abschnitt innerhalb des Umsatzsteuergesetzes behandelt werden, sondern nun die Grundregel für die Bestimmung unternehmerischen Handelns in § 2 Abs. 1 UStG gilt. Im Grundsatz werden jPöR also durch jede wirtschaftlich ausgeübte Tätigkeit Unternehmer, sofern nicht in dem neuen § 2b einschränkend geregelt ist, dass dieser Grundsatz nicht gilt.

Vereinfachend sind jPöR im umsatzsteuerlichen Sinne kein Unternehmer, solange sie ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt auferlegte Tätigkeiten (und eben keine privatrechtlichen Tätigkeiten) ausüben, beispielsweise, weil sie wirtschaftliche Tätigkeiten auf Basis öffentlich-rechtlicher Regelungen ausüben.

Im Umkehrschluss heißt das, dass alle privatrechtlichen Leistungen einer jPöR, wie sie auch

von privaten Wirtschaftsteilnehmern getätigt werden, grundsätzlich der Umsatzsteuer unterliegen.

Die Tätigkeit einer jPöR gilt trotz öffentlich-rechtlicher Grundlage als umsatzsteuerlich relevant, falls ansonsten größere Wettbewerbsverzerrungen eintreten würden.

Ab wann gilt die Neuregelung:

Die Neuregelung des § 2b UStG ist grundsätzlich zum 01. Januar 2016 in Kraft getreten. Allerdings besteht zum einen eine (automatische) Übergangsregelung für vor dem 1. Januar 2017 ausgeführte Leistungen, die entsprechend der bisherigen Rechtslage des § 2 Abs. 3 USt G zu behandeln sind.

Im Kalenderjahr 2016 gelten die bisher bestehenden Regelungen somit weiter. Die Neuregelung des § 2b UStG ist frühestens ab dem 01.01.2017 anzuwenden.

Übergangsvorschrift § 27 Abs. 22 UStG:

Nach § 27 Abs. 22 UStG kann die jPöR dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Diese Optionserklärung ist für sämtliche Tätigkeiten und Leistungen einheitlich abzugeben. Eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Optionserklärung kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Nach diesem Widerruf ist die Abgabe einer erneuten Optionserklärung ausgeschlossen.

Folgen der Neuregelung / Stand der Umsetzung:

Künftig wird mit der Neuregelung der Umsatzbesteuerung eine tätigkeitsbezogene Betrachtung in den Vordergrund rücken, bei der insbesondere die Rechtsgrundlage sowie die Frage einer möglichen Wettbewerbsverzerrung eine Rolle spielt.

Dazu müssen jedoch noch eine Vielzahl von Praxisfragen geklärt werden und ein Fülle von unbestimmten Rechtsbegriffen, von denen in vielen Fällen die umsatzsteuerliche Auswirkung abhängt, konkretisiert werden.

Dass Leistungen künftig der Umsatzsteuer unterliegen bedeutet auch, dass Vorschriften zur Umsatzsteuerbefreiung neue Bedeutung erlangen und beachtet werden müssen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat den kommunalen Spitzenverbänden einen ersten Entwurf eines BMF-Schreibens (datiert vom 28.09.2016) zu Anwendungsfragen des § 2b UStG vorgelegt. Die kommunalen Spitzenverbände haben mit Schreiben vom 27.10.2016 zu diesem Entwurf Stellung genommen und eine Reihe von Änderungs- und Ergänzungsbedarfe geltend gemacht.

Wie der Landkreistag im Sonderrundschreiben S741/2016 vom 02.11.2016 anführt, widmet sich die gemeinsame Stellungnahme angesichts der Fülle von Auslegungsfragen, die das neue Recht mit sich bringt, zunächst nur auf die vorrangig zu klärenden grundsätzlichen Fragen. Darüber hinaus werden künftig noch weitere detaillierte Abgrenzungsfragen zu klären sein.

Vom Landkreistag wird nach wie vor empfohlen, im Regelfall von der oben angeführten Option nach § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch zu machen, soweit nicht besondere Gründe vor Ort für eine frühere Anwendung des neuen § 2b UStG sprechen.

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen die Vielzahl von Rechtsunsicherheiten und Klärungsbedarfe und die Möglichkeit, dass die Optionserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt einer verlängerten Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG (mit Widerrufsrecht) und der Abgabe einer entsprechenden Erklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Optionserklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abzugeben.]

[Im Auftrag:

Thomas Lauer]

TOP 7.6 Mittelfristiges Investitionsprogramm "Fahrzeuge 2016 - 2020" des Landkreises Kaiserslautern für die Bereiche des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes
Vorlage: 0816/2016

Der Vorsitzende erteilt Frau 1. Kreisbeigeordnete Gudrun Heß-Schmidt das Wort. Sie stellt die Planungen das mittelfristige Investitionsprogramm betreffend entsprechend der Beratungsvorlage vor.

Der Kreisausschuss stimmt dem mittelfristigen Investitionsprogramm „Fahrzeuge 2016 - 2020“ des Landkreises Kaiserslautern als Planungs- und Beschaffungsgrundlage zur Erfüllung seiner Pflichtaufgaben in den Bereichen des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz – wie vorgeschlagen – zu.

Hiervon unberührt bleiben notwendige Genehmigungen der Kreisgremien vor einer tatsächlichen Beschaffung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	– 13 –
Nein-Stimmen:	– 0 –
Stimmenthaltungen:	– 0 –

11.11.2016

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	28.11.2016	öffentlich
Kreistag	05.12.2016	öffentlich

Mittelfristiges Investitionsprogramm "Fahrzeuge 2016 - 2020" des Landkreises Kaiserslautern für die Bereiche des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes

Sachverhalt:

Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichtaufgabe hat der Landkreis gemäß § 5 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) i.V.m. §§ 5 ff. Feuerwehrverordnung (FwVO) sowie dem Landeskonzept über die Katastrophenschutzstrukturen des Sanitäts-, Betreuungs- und Versorgungsdienstes u. a. bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Allgemeinen Hilfe bereitzuhalten. Er muss darüber hinaus Sorge tragen, dass die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bereitstehen und über die erforderlichen baulichen Anlagen sowie die notwendige Ausrüstung verfügen.

Der Landkreis Kaiserslautern ist in diesem Bereich gut ausgestattet und erfüllt aktuell die gesetzlichen Rahmenbedingungen. Jedoch unterliegt der Fahrzeugpark (41 Fahrzeuge und Abrollbehälter) einem ständigen Wandel, alte Fahrzeuge müssen ersatzbeschafft werden, neue Landeskonzepte erfordern neue Fahrzeugtypen und letztendlich muss auch immer am bestehenden Gefährdungspotenzial der taktische Einsatzwert der Fahrzeuge überprüft und ggf. angepasst werden.

Das mittelfristige Planungskonzept schlüsselt die nach aktuellem Stand notwendigen Fahrzeugbeschaffungen (incl. Abrollbehälter für Wechselladerfahrzeuge) bis zum Jahre 2020 auf. Damit wird eine Planungssicherheit für die Kreisgremien sowie bei den Verantwortlichen der Gefahrenabwehr geschaffen, was die Erstellung und Anpassung von Konzepten erleichtert.

Die im Konzept angenommenen notwendigen Kosten für die Beschaffungen sind aktuelle Richtwerte und werden bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das entsprechende Jahr ggf. nach dem aktuellen Marktpreis korrigiert.

Im Jahre 2020 wird diese Planung überprüft und für die folgenden fünf Jahre festgelegt. Dabei werden wieder notwendige Ersatzbeschaffungen sowie die ggf. notwendige Beschaffung von Neufahrzeugen (falls Fahrzeugtyp bisher nicht im Fahrzeugpark vorhanden) eingeplant.

|

Beschlussvorschlag:

Dem mittelfristigen Investitionsprogramm „Fahrzeuge 2016 - 2020“ des Landkreises Kaiserslautern wird als Planungs- und Beschaffungsgrundlage zur Erfüllung seiner Pflichtaufgaben in den Bereichen des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz – wie vorgeschlagen – zugestimmt.

Hiervon unberührt bleiben notwendige Genehmigungen der Kreisgremien vor einer tatsächlichen Beschaffung.

|

|In Vertretung:

Gudrun Heß-Schmidt
1. Kreisbeigeordnete|

Anlage/n:

KfZ-Konzept_KatS LK KL_Auszug Fahrzeugbeschaffungen für KT

**TOP 7.7 Kommunales Investitionsprogramm 3.0 (KI 3.0):
Anpassung der Maßnahmenliste
Vorlage: 0831/2016**

Herr Landrat Junker legt dem Kreisausschuss dar, dass gegenwärtig von dem, des Landkreises zur Verfügung stehenden Kontingent der KI 3.0 Mitteln, eine Summe von 3,2 Mio € noch nicht durch Projekte gebunden sind.

Daher sind drei weitere Projekte angedacht: Die Durchführung einer energetischen Dachsanierung des Verwaltungsgebäudes in der Lauterstraße 8, die Breitbandversorgung sowie die Bereitstellung von E-Ladesäulen innerhalb des Landkreises zu ermöglichen.

Sollten nach Durchführung dieser Projekte weitere Restmittel zur Verfügung stehen, werden diese, entsprechend dem Verteilungsschlüssel, den Verbandsgemeinden zugeteilt.

Die Angelegenheit wird am kommenden Montag in der Sitzung des Kreistages zur Abstimmung gestellt.



TOP 7.8 Beantwortung einer Anfrage
Vorlage: 0819/2016

Die Beantwortung der gestellten Anfrage erfolgt mündlich in der Sitzung des Kreistages.

Anfang der weitergeleiteten E-Mail:

Umgeleitet von: <paul.junker@kaiserslautern-kreis.de>

Von: "Harald Hübner" <huebnerharald@gmx.de>

Datum: 13. November 2016 um 23:23:12 MEZ

An: <paul.junker@kaiserslautern-kreis.de>, <gudrun.hess-schmidt@kaiserslautern-kreis.de>, <peter.schmidt@kaiserslautern-kreis.de>

Betreff: Anfrage zur Schulentwicklung im Landkreis Kaiserslautern

Bezug: Einrichtung von 11. und 12. Klassen (Fachabitur) an Realschulen plus

Sehr geehrte Dame, sehr geehrte Herren,

hiermit frage ich, welche Möglichkeiten sieht die Kreisverwaltung an der Realschule plus in Ramstein-Miesenbach (434 Schüler, 22 Klassen) Fachabiturklassen einzurichten?

Bitte in der nächsten Kreistagssitzung beantworten.

Eine Begründung erfolgt in der Kreistagssitzung mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Hübner

Bruchmühlbach-Miesau, den 13.11.2016

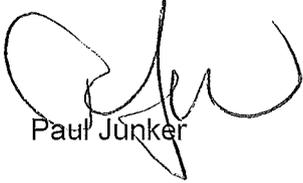
TOP 7.9 Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung.

Kaiserslautern, den 28.11.2016

Vorsitzender



Paul Jünker

Schriftführerin



Carmen Zäuner